Fallen Forderungsrechte unter den Begriff „sonstiges Recht“ im § 823 B.G.B.?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

HANS WOLLBURG

Kammergerichtsreferendar.

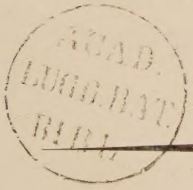

Rostock 1904.

Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

Disposition.

Seite

Einleitung 11

I. Teil: Geschichte.

§ 1. Römisches Recht 15

§ 2. Gemeines Recht 30

§ 3. Die neueren Gesetzgebungen 35

II. Teil: Modernes Recht.

§ 4. Entstehungsgeschichte des § 823 B.G.B. . 40

§ 5. Auslegung der Worte des § 823 B.G.B.: „oder ein sonstiges Recht“ 46

§ 6. Können Forderungsrechte von dritten Personen widerrechtlich verletzt werden? . 49

§ 7. Verträgt sich die Bejahung der Frage des Themas mit der Beseitigung des jus ad rem durch das B.G.B.? 56

§ 8. Gewährt § 281 B.G.B. den Forderungsberechtigten einen ausreichenden Schutz? . 60

§ 9. Verträgt sich die Einbeziehung der Forderungsrechte unter den Begriff „sonstiges Recht“ im § 823 B.G.B. mit den Bestimmungen der §§ 844 und 845 B.G.B.? . 70

Schluß 78

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552724_0054

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Achilles, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 4. Aufl., 1903.

Alauzet, traité des assurances, 1844.

Allfeld in Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 43, S. 59 ff.

Bargmann, Steht der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen denjenigen zu, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat? Dissertation, Rostock, 1901.

Baron, Pandekten, 8. Aufl., 1893.

Bendix, Das deutsche Privatrecht auf Grund des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. Abteilung, 1898.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 1901.

Burkhardt, Der Schadenersatzanspruch des Forderungsberechtigten bei Beschädigung des Gegenstandes der Leistung durch einen Dritten, Dissertation, Tübingen, 1901.

Cohn, Untersuchungen zu § 254 B. G. B. in Gruch. Beitr., Bd. 43, S. 96 ff.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., 1903.

Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Reichsrecht nebst Beiträgen zur Lehre der verschiedenen Arbeitsverträge, 1897.

— System des deutschen bürgerlichen Rechts, 1902.

Crome-Zachariae, Handbuch des französischen Zivilrechts, 8. Aufl., 1894.

Demolombe, cours de code civil.

Dernburg, Pandekten, 6. Aufl.

— Preußisches Privatrecht, 5. Aufl., 1897.

— Bürgerliches Recht, 1901 ff.

Ebbecke, Grundsätze des Bürgerlichen Rechts, 1901.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Rechte, 1. Bd., 1903.

Endemann, Bürgerliches Recht, 1. Bd., 8. Aufl., 1903.

Enneccerus und Lehmann, Das bürgerliche Recht, 2. Aufl., 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 3, 8, 22, 55.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 6. Aufl., 1904.

Gareis, Bürgerliches Gesetzbuch, 2. Aufl., 1897.

Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, 1889.

Glück, Erläuterungen der Pandekten.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1. Bd., 2. Aufl., 1903.

Göschen, Vorlesungen über das gemeine Zivilrecht, 2. Aufl., 1843.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97, 2. Aufl., 1900.

Hasse, Die culpa des römischen Rechts, 2. Ausgabe, bes. v. Bethmann-Hollweg, 1838.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht, 1900.

— Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I, 1903.

— Verträge auf Leistung an Dritte, 1899.

Hesse, Der Schutz des Mieters gegen Dritte nach deutschem bürgerlichen Recht, Dissertation, Halle, 1900.

Hofmann, Periculum beim Kauf, 1870.

Ide, Der Begriff des „sonstigen Rechts“ im § 823, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Dissertation, Greifswald, 1900.

Jung, Delikt und Schadensverursachung. Ein Beitrag zur Lehre von der ausserkontraktlichen Schadensersatzpflicht, 1897.

v. Keller, Pandekten, 2. Aufl., 1867.

Kuhlenbeck, Bürgerliches Gesetzbuch, 1899.

— Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1899 ff.

Landé, Bürgerliches Gesetzbuch, 1897.

Laurent, Principes de droit civil.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Allgemeinen Landrechts, 1. u. 2. Aufl., 1900—1904.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen, 1898.

v. Liszt, Deliktsobligationen, 1898.

Luthardt, Grundlagen der Haftpflicht aus § 823 B.G.B., 1900.

Matthiass, Bürgerliches Recht, 3. Aufl., 1900.

Meisner, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1898.

Müller, W., Begriff der unerlaubten Handlungen, 1900.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl., 1903.

— Jahrbuch des deutschen Rechts, I. Jahrg., 1903.

Oertmann, Der Schadensersatzanspruch des obligatorisch Berechtigten, 1900.

— Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse, 1899.

Pernice, Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Rechte, 1867.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1900.

Planck, Zur Kritik des Entwurfs eines B. G. B. etc. im Arch. f. ziv. Pr., Bd. 75, S. 327 ff.

Regelsberger, Ersatzpflicht aus Verträgen für den Schaden, den durch den Vertragsbruch ein Dritter erleidet, in Jherings Jahrb., Bd. 41, S. 251 ff.

Rümelin, Die Verwendung des Kausalbegriffes in Straf- und Zivilrecht, 1900.

Schäfer, Die Aktivlegitimation bei der actio legis Aquiliae und der § 823, Abs. 1 B. G. B., Dissertation, Tübingen, 1903.

Schaufuß, Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines anderen in § 823 B. G. B., 1899.

Scherer, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse, 1898.

Schmidt, E., Der Begriff des durch unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigten und die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruchs, Dissertation, Rostock, 1904.

Schollmeyer, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse, 1897.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. 8, 11, 13, 17, 21, 24, 29, 30, 56.

Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach deutschem Reichsrecht, 1903.

Sörgel, Rechtsprechung, Jahrgang 1.—4., (1900—1903).

Sowade, Steht der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen denjenigen zu, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat? Dissertation, Rostock, 1901.

Stammler, Allgemeine Lehren des Rechts der Schuldverhältnisse, 1898.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1901.

Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, 1878.

v. Vangerow, Pandekten, 7. Aufl., 1876.

v. Wächter, Pandekten, 1881.

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts, 2. Jahrgang.

Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch, 1898/99.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl., 1900.

Zeitschrift der Anwaltskammer, Breslau, Jahrgang 1903.

Unter den Streitfragen, die sich über die Auslegung des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des ersten und Hauptparagraphen in dem Titel „Unerlaubte Handlungen“, erhoben haben, ist eine der am wenigsten geklärten die Frage, ob die Forderungsrechte unter den Begriff „sonstiges Recht“, fallen oder nicht. Es sind über dieses Thema bisher nur wenige Monographien vorhanden. Die erste hat Professor Oertmann im Jahre 1900 in der Festgabe für Dernburg erscheinen lassen unter dem Titel: „Der Schadenersatzanspruch des obligatorisch Berechtigten“; die zweite Abhandlung, die sich im wesentlichen an die Ausführungen Oertmanns anschließt und nur wenig Neues bietet, ist eine Tübinger Dissertation aus dem Jahre 1901; sie rührt von Alfred Burkhardt her und trägt den Titel: „Der Schadensersatzanspruch des Forderungsberechtigten bei Beschädigung des Gegenstands der Leistung durch einen Dritten“. Ferner ist die Frage ausführlich behandelt in der 1903 erschienenen Tübinger Dissertation von Fritz Schäfer: „Die Aktivlegitimation bei der actio legis Aquiliae und der § 823, Abs. 1 B.G.B.“ Etwas weniger eingehend ist das vorliegende Thema

noch erörtert von Schaufuss in seiner 1899 erschienenen Abhandlung „die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines andern im § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und von Ide in seiner 1900 erschienenen Arbeit „der Begriff des sonstigen Rechts im § 823, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich“. Soweit die Streitfrage in den Lehrbüchern überhaupt Erwähnung findet, wird sie meist ohne jede Begründung in dem einen oder anderen Sinne entschieden.

Ein Beispiel möge das Wesen und die Bedeutung der Frage erläutern: Ein Briefträger wird auf einem Dienstgange von zwei ihm feindlich gesinnten, wohlhabenden Männern überfallen und schwer verletzt. Der Briefträger ist dadurch auf ein Jahr dienstunfähig geworden. Es muß von der Postverwaltung ein Vertreter für ihn bestellt werden, zu dessen Besoldung der Briefträger gesetzlich nichts beizutragen braucht, während er selbst sein Gehalt fortbezieht. Kann die Postverwaltung die ihr entstandenen Vertretungskosten von den beiden Tätern ersetzt verlangen?

Oertmann, ebenso auch Burkhardt und die Mehrzahl der übrigen Schriftsteller verneinen diese Frage und bürden also den Schaden, den die beiden Täter durch ihre widerrechtliche Handlung veranlaßt haben, dem an der ganzen Sache unschuldigen Postfiskus auf.[1]) Ich möchte vorweg bemerken, daß ich

[1]) Verneint wird die Frage des Themas auch von der bisherigen Praxis, vgl. Entsch. des R. G. Bd. 55, S. 30 (Urteil vom

alle Bedenken Oertmanns für verfehlt erachte und zu einer entschiedenen Bejahung der Frage gelange.

Der erste Teil dieser Arbeit soll über den Schadenersatzanspruch der Forderungsberechtigten nach früherem Rechte handeln.

---

18. Mai 1903); Entsch. des O.L.G. Breslau vom 13. Januar 1903 in der Zeitschrift der Anwaltskammer Breslau 1903, 18; Entsch. des O.L.G. Celle in Seuff. Arch. Bd. 56, S. 264; Entsch. des L.G. I Berlin in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1901, S. 72; hier heißt es: „Unter Recht im Sinne des § 823, Abs. 1 ist nicht ein nur obligatorischer, nur gegen einen bestimmten Dritten bestehender Anspruch zu verstehen".

I. Teil.

§ 1.

Römisches Recht.

Das Zwölftafelgesetz kannte private Strafklagen nur wegen bestimmter grober Vergehen gegen das Vermögen. In genereller Weise wurde das Vermögen gegen Beschädigung erst geschützt durch die lex Aquilia, einem Plebiszit des Volkstribunen Aquilius aus der Zeit der dritten plebejischen Sezession auf den mons Janiculus. Diese lex Aquilia hatte nach den Quellen[1]) folgenden Wortlaut:

cap. I.: Si quis servum servamve alienum alienamve quadrupedemve pecudem iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino damnas esto.

cap. III.: Ceterarum rerum (praeter hominem et pecudem occisos) si quis alteri damnum faxit, quod ustum fregerit ruperit iniuria, quanti ea res erit in diebus XXX proximis, tantum aes domino dare damnas esto.

Das zweite Kapitel behandelte einen ganz anderen Gegenstand; es gab eine Klage „in adstipulatorem, qui

[1]) L. 2 pr. D. 9, 2; L. 27 § 5 D. 9, 2.

pecuniam in fraudem stipulatoris acceptam fecerit“ [1]); es kam bald außer Geltung; vgl. § 12 J. 4, 3, wo es heißt: „Caput secundum legis Aquiliae in usu non est.“ Die actio, die aus dieser lex Aquilia entsprang, die sogenannte actio legis Aquiliae, setzte sowohl nach dem ersten, wie nach dem dritten Kapitel eine unmittelbare Verletzung des Körpers oder der Sache voraus und konnte nur von dem Eigentümer der geschädigten Sache zur Zeit der Beschädigung angestellt werden. Beide Beschränkungen wurden jedoch später fallen gelassen; das Gewohnheitsrecht und das Edikt schufen actiones utiles und actiones in factum, welche das Recht der lex Aquilia weit über den Wortlaut der Vorschrift ausdehnten. So wurde zunächst von der Voraussetzung des Eigentums abgesehen und die Klage den an der Sache dinglich berechtigten Personen gegeben, wie dem bonae fidei possessor (L. 11 § 8 D.; L. 17 pr. D. 9, 2), dem fructuarius (L. 11 § ult; L. 12; L. 17 pr. Dh. t.; L. 17 § 3 D. 7, 1), dem usuarius (L. 11 § ult. Dh. t.), dem emphyteuta (L. 5 § 12 D. 47, 7) dem Pfandgläubiger (L. 17 pr.; L. 30 § 1 D. h. t.). Die letzte Stelle L. 30 § 1 D. h. t. handelt von der Kollision der Klagen des Eigentümers und des Pfandgläubigers gegen den dritten Schädiger: Das, was der Pfandgläubiger auf seine Klage erhält, muß er von seiner Forderung abrechnen; der Schuldner wird also insoweit befreit und kann darum auch nur noch auf soviel klagen, als sein Anspruch gegen den Dritten das Interesse des Pfandgläubigers übersteigt.

[1]) Gaius, Instit. III, 215.

Die weitere Entwickelung führte dann dahin, daß überhaupt in allen Fällen, wo jemandem widerrechtlich ein Schaden entstanden war, diesem auch eine actio in factum legi Aquiliae accomodata auf Ersatz desselben gegeben wurde; vgl. die ganz allgemein gehaltene L. 33 § 1 D. h. t.: „In damnis, quae lege Aquilia non tenentur, in factum datur actio". Ebenso spricht § 16 J. 4, 3 für eine unbeschränkte Ausdehnung der Deliktsklage auf alle in irgend einer Weise Beschädigten; dort heißt es im Schlußsatz: „Sed si non corpore damnum fuerit datum neque corpus laesum fuerit, sed alio modo damnum alicui contigit, cum non sufficit neque directa neque utilis Aquilia, placuit eum qui obnoxius fuerit in factum actione teneri" [1]). Daß hiernach auch die obligatorisch Berechtigten, wenn sie als solche einen besonderen Schaden erleiden, einen Ersatzanspruch gegen den dritten Schädiger haben, scheint mir unzweifelhaft. So ist denn auch in der L. 27 § 14 D. h. t. dem Pächter eines Grundstücks, der doch vor der Perzeption der Früchte sicher kein dingliches Recht an denselben hat, als wenn sich das von selbst verstände, eine eigene actio in factum gegeben gegen den, der durch Säen von Unkraut die Früchte des Grundstücks verdorben hat: „Et ideo Celsus

[1]) Vgl. auch L. 11 D. 19, 5: „quia actionum non plenus numerus esset, ideo plerumque actiones in factum desiderantur. Sed et eas actiones, quae legibus proditae sunt, si lex iusta ac necessaria sit, supplet praetor in eo quod legi deest: quod facit in lege Aquilia reddendo actiones in factum accommodatas legi Aquiliae, idque utilitas eius legis exigit".

quaerit, si lolium aut avenam in segetem alienam inieceris, quo eam tu inquinares, non solum quod vi aut clam dominum posse agere vel, si locatus fundus sit, colonum, sed et in factum agendum, et si colonus eam exercuit, cavere eum debere amplius non agi, scilicet ne dominus amplius inquietet . . .“ Nun will aber die Mehrzahl der Schriftsteller diese dem Pächter gewährte Klage nur als eine Ausnahme gelten lassen von dem Grundsatz, daß nur der Eigentümer und sonstige an der beschädigten Sache dinglich Berechtigte einen Ersatzanspruch gegen den Schädiger haben [1]). Sie stützen sich hierbei vornehmlich auf die L. 13 § 12 D. 19, 1, welche allerdings in dem Falle, daß eine verkaufte Sache vor der Tradition an den Käufer von einem Dritten beschädigt wird, die Ersatzklage zunächst dem Verkäufer gewährt, der sie dem Käufer dann cedieren muß: „Sed et si quid praeterea rei venditae nocitum est, actio emptori praestanda est, damni forte infecti vel aquae pluviae arcendae vel Aquiliae vel interdicti quod vi aut clam.“ Daß in dieser Stelle, die übrigens ebenso wie die oben citierte L. 27 § 14 D. h. t. von Ulpian herrührt, dem obligatorisch Berech-

[1]) So namentlich Baron, Pandekten, 8. Aufl., 1893, § 313, S. 563; v. Keller, Pandekten, 2. Aufl. 1867, § 355, S. 126; v. Vangerow, Pandekten. 7. Aufl., Bd. III, § 681, S. 580; v. Wächter, Pandekten, 1881, Bd. II, § 215, S. 491; Göschen, Vorlesungen über das gemeine Zivilrecht, II. Aufl. 1843, Bd. II, 2. Abt. § 591, S. 566; Hasse, die culpa des römisch. Rechts, 2. Ausg., bes. v. Bethmann-Hollweg 1838, 7. Kap., S. 244; Oertmann, Festgabe S. 5 ff.; Burkhardt, S. 3 ff.

tigten die Klage aus eigenem Recht versagt wird, ist genau so unzweifelhaft, wie daß sie ihm in jener Stelle gewährt wird. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Dernburg[1]) sieht den Grund dieser verschiedenen Behandlung der beiden Fälle darin, daß der Käufer den Anspruch gegen seinen Verkäufer auf Cession der Klage habe — als commodum rei —, während dem Pächter ein derartiger Anspruch fehle. Er kommt so zu dem Grundsatz, daß der obligatorisch Berechtigte dann wegen Sachbeschädigung klageberechtigt sei, wenn er nicht in anderer Weise zum Ersatz seines Schadens kommen könne[2]). Diese Auffassung Dernburgs scheint mir in der Hauptsache das Richtige zu treffen. Jedoch ist noch auf folgendes hinzuweisen: Dadurch, daß der Käufer sich die Klage des Verkäufers gegen den dritten Schädiger abtreten läßt, kommt er noch nicht — wenigstens nicht immer — zum Ersatz seines Schadens; sein — des Käufers — Schaden wird nämlich in manchen Fällen — man denke nur daran, daß der Käufer die Sache bereits unter einer Vertragsstrafe weiter verkauft hat — beträchtlich höher sein als der Schaden, den der Verkäufer durch die Beschädigung oder Zerstörung der Sache erleidet. Für diese Fälle müßte also dem Käufer eine eigene Klage auf Schadenersatz gegeben sein; davon steht aber in den Quellen nichts. Man muß darum annehmen, daß die Römer an diese Möglichkeit eines eigenen besonderen Schadens

[1]) Dernburg, Pandekten, 6. Aufl. Bd. II, S. 361 in Anm. 15.

[2]) Ähnlich schon Glück, Erl. d. Pandekten, 1808, 10. Teil, S. 374f. unter 1).

des Käufers nicht gedacht haben, daß sich auch in der Praxis die Notwendigkeit einer derartigen Klage des Käufers aus eigenem Recht nicht herausgestellt hat. Anders beim Pächter eines Grundstücks. Hier trifft der Hauptschade, die Zerstörung der Saat oder der Früchte, stets den obligatorisch Berechtigten, den Pächter; der Verpächter wird überhaupt nur selten einen eigenen Schaden erleiden, denn im allgemeinen wird der Grund und Boden als solcher nicht beschädigt werden. In diesem Falle ist es also ganz klar, daß der obligatorisch Berechtigte einen eigenen besonderen Schaden erleidet; diesen kann er aber nicht durch Abtretung der dem Eigentümer gegen den dritten Schädiger zustehenden Klage ersetzt bekommen, denn der Eigentümer kann natürlich nur Ersatz des ihm selbst entstandenen Schadens beanspruchen; darum trug der römische Jurist kein Bedenken, hielt es vielmehr für selbstverständlich, dem obligatorisch Berechtigten hier eine selbständige Klage gegen den dritten Schädiger zu gewähren. Sollte dieser Fall eine Ausnahme sein von dem Grundsatz, daß dem obligatorisch Berechtigten kein selbständiger Ersatzanspruch gegen den dritten Schädiger zustehe, so hätte dies doch irgend einer Begründung bedurft, oder es hätte diese Ausnahme als solche doch mindestens hervorgehoben werden müssen — die Stelle spricht aber von dieser Klage des Pächters gerade, als ob sie sich von selbst verstände.

Ebenso wie die L. 13 § 12 D. 19, 1 ist auch die ebenfalls von Ulpian herrührende L. 11 § 9 D. 9, 2 zu erklären, wo dem Entleiher einer Sache, als diese

von einem Dritten schuldhaft zerstört wird, die actio legis Aquiliae versagt wird; auch hier dachte offenbar der römische Jurist nicht an die Möglichkeit eines besonderen Schadens des zur unentgeltlichen Benutzung der Sache berechtigten Entleihers.

Diese beiden Stellen sind eigentlich die einzigen Stützpunkte der gegnerischen Ansicht [1]). Beide Stellen sind aber, wie gezeigt worden ist, sehr wohl vereinbar mit dem Grundsatz, daß die obligatorisch Berechtigten eine selbständige Klage auf Schadenersatz haben [2]). Im folgenden soll nun dieser Grundsatz noch auf andere Momente gestützt werden:

a) Zunächst sei auf die L. 43 D. h. t. hingewiesen: „Ob id, quod ante quam hereditatem adires damnum

[1]) Oertmann, S. 11 u. 12.

[2]) Schäfer, die Aktivlegitimation bei der actio legis Aquiliae, S. 4 ff., namentlich S. 14—16, sieht das Prinzip für die verschiedene Behandlung der obligatorisch Berechtigten bezüglich ihrer Klageberechtigung gegen Dritte darin, daß einerseits denen, die nur ein obligatorisches Recht auf künftige Übertragung einer Sache haben, die Legitimation zu selbständiger Klage konsequent versagt werde, während denjenigen, welche auf Grund eines obligatorischen Rechts die Sache bereits in Detention haben, wenn auch nicht immer, so doch in vielen Fällen, die Klagen gegeben werden. Andererseits verdiene der entgeltliche Erwerb mehr Schutz als der unentgeltliche, und darum hätten die auf Grund eines obligatorischen Rechts gegen Entgelt in Detention der Sache befindlichen Personen prinzipiell eigene Klagelegitimation, während den ohne Entgelt in Detention der Sache gelangten Personen die Klage versagt werde.

Diese Auffassung Schäfer's erscheint sehr gekünstelt; auch wäre es unkonsequent, wenn man überhaupt den dritten Störer dem Forderungsberechtigten haften läßt, nun die Haftung auf die entgeltlich Berechtigten zu beschränken.

admissum in res hereditarias est, legis Aquiliae actionem habes, quod post mortem eius, cui heres sis, acciderit: dominum enim lex Aquilia appellat non utique eum, qui tunc fuerit, cum damnum daretur . . .“

Auch hier wird die von der gegnerischen Ansicht geforderte Grundlage der Realberechtigung zweifellos verlassen. Der Erbe ist vor dem Antritt der Erbschaft weder Eigentümer derselben noch sonst irgend wie dinglich an ihr berechtigt; ein Dritter, der also während dieser Zeit einen zur Erbschaft gehörenden Gegenstand beschädigt, verletzt weder das Eigentum noch ein sonstiges dingliches Recht des Erben, und doch wird diesem nach dem Erbschaftsantritt die actio legis Aquiliae gegen den dritten Schädiger gegeben. Ebenso wie dem Erben wird die a. l. A. nach der L. cit. dem postliminio reversus und nach der L. 34 D. h. t. auch dem legatarius conjunctus gegeben, ohne daß ein dingliches Recht derselben verletzt worden wäre. Oertmann (S. 9) behauptet nun zwar, daß schon Pernice die der herrschenden Lehre etwa auf Grund der L. 43 D. h. t. entgegenzustellenden Bedenken so vollständig entkräftet habe, daß er seinen Worten nichts hinzuzusetzen wüßte. Diese Behauptung ist aber irrig. Denn Pernice[1]) stellt gerade an die Spitze seiner Erörterung dieser Fälle den Satz: „Das erste Argument für eine Ausdehnung der Klage über die Realberechtigten hinaus findet man in L. 43 D. h. t. . . . Hier wird zweifellos die actio legis Aquiliae solchen gegeben,

[1]) Pernice, zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Rechte 1867, S. 206.

welche z. Zt. der Verletzung nicht Eigentümer waren und nicht einmal ein dingliches Recht an der Sache hatten: Dem Erben, dem postliminio reversus, denen sich nach fr. 34 h. t. der legatarius conjunctus anschließt". Wenn Pernice im folgenden eine Erklärung für diese Ausdehnung der Klage zu geben sucht, so kann dies doch jedenfalls an der Tatsache der Ausdehnung nichts ändern.

b) Ferner sprechen die L. L. 13 und 14 D. 18, 6 für eine Ausdehnung der a. l. A. über die dinglich Berechtigten hinaus: L. 13: „Lectos emptos aedilis, cum in via publica positi essent, concidit: si traditi essent emptori aut per eum stetisset quo minus traderentur, emptoris periculum esse placet. L. 14: „eumque cum aedili, si id non jure fecisset, habiturum actionem legis Aquiliae; aut certe cum venditore ex empto agendum esse, ut is actiones suas, quas cum aedile habuisset, ei praestaret."

Oertmann (S. 9 u. 10) will hier die actio legis Aquiliae nur dem Verkäufer geben; Julian, von dem die L. 14 herrührt, habe zunächst nur an das Endergebnis — nämlich die Klage des Käufers gegen den dritten Schädiger — gedacht, dann habe er sich darauf besonnen, daß dieses Resultat doch erst auf einem Umwege zu gewinnen sei und weise nunmehr im Nachsatz auf diesen hin — „eine Art authentischer Restriktivinterpretation".

Diese Auffassung ist m. E. nicht richtig. Sie paßt zweifellos nicht für den ersten Fall: „si traditi essent emptori"; denn wie soll hier der Verkäufer noch zur

Anstellung der actio legis Aquiliae berechtigt sein? Bezüglich des zweiten Falles: „si per eum stetisset, quo minus traderentur“ würde aber die Oertmannsche Auffassung garnichts gegen die Ansicht, daß hier die a. l. A. über die dinglich Berechtigten hinaus ausgedehnt sei, beweisen. Denn der Verkäufer, der infolge der mora des Käufers die geschuldeten Sachen preisgegeben, d. h. juristisch gesprochen derelinquiert hat, ist jetzt auch nicht mehr Eigentümer der Sachen, hat auch kein sonstiges Recht mehr an denselben — und doch will ihm Oertmann die a. l. A. geben! Erscheint es hiernach nicht viel richtiger, die Klage dem Käufer zu gewähren, quod „emptoris periculum esse placet“, anstatt dem Verkäufer, der doch überhaupt kein Interesse mehr an den preisgegebenen Sachen hat?[1]) Auf jeden Fall aber, mag man der Oertmannschen Auffassung folgen oder nicht, muß zugegeben werden, daß hier die dingliche Berechtigung als Grundlage der actio legis Aquiliae nicht festgehalten ist[2]).

[1]) So auch Pernice, Lehre von den Sachbeschädigungen, S. 209.

[2]) Oertmann hält (S. 10) noch eine zweite Auffassung für möglich: Für jeden der beiden Fälle des Tatbestandes soll nur eine der beiden Entscheidungen gelten: Wenn die Betten dem Käufer übergeben sind, dann soll dieser ein eigenes Klagerecht haben, wenn er sich in mora befindet, dann soll er auf die cessio actionis angewiesen sein. Gegen diese Auffassung, die übrigens schon von Hofmann (Periculum beim Kaufe 1870, S. 162) geltend gemacht wurde, lassen sich nicht nur die oben schon ausgeführten Bedenken erheben, sondern die Auffassung ist schon mit dem Wortlaut der leges, namentlich mit der Wendung „aut certe“ in L. 14 unvereinbar. Wegen dieses letzteren Umstandes hält Oertmann selbst diese Vermutung für bedenklich (Festg. S. 10).

c) Sodann sind jene Fälle hervorzuheben, in denen es sich um die Beschädigung oder Zerstörung von Urkunden handelt; hier wird regelmäßig nicht danach gefragt, wer Eigentümer dieser Urkunden ist, sondern hier wird die a. l. A. ganz allgemein denjenigen gegeben, die durch die Vernichtung der Schuldverschreibungen, Quittungen oder Testamente in ihrem Interesse geschädigt sind, vgl. L. 40 h. t., L. 27 § 3, L. 28 D. 47, 2; L. 10 § 3 D. 2, 13; L. 41 h. t. Nach letzterer Stelle können die Testamentserben und Legatare wegen Vernichtung der Testamentsurkunde ohne Rücksicht auf das Eigentum an derselben gegen den Schädiger auf Ersatz ihres Schadens klagen. Es läßt sich nicht rechtfertigen, in dieser L. 41 cit. „eine Art dingliches oder sonst absolutes Recht“ aller Interessenten an der Testamentsurkunde anzunehmen[1]). Es handelt sich auch hier wie in den aufgeführten analogen Fällen nicht um eine Klage der in ihrem dinglichen Rechte, sondern der ganz allgemein in ihrem Interesse Verletzten[2]).

d) Ferner ist zu erwähnen, daß in L. 5 § 3, L. 6, L. 7 pr. D. h. t. wegen Verletzung oder Tötung eines Menschen nicht nur dem Verletzten selbst, sondern auch den alimentationsberechtigten Angehörigen desselben die Klage aus der lex Aquilia zugesprochen ist.

e) Endlich seien zum Vergleich die anderen Deliktsobligationen der Römer herangezogen. Es wird sich zeigen, daß die aus diesen übrigen Deliktsobligationen entspringenden Klagen allen Interessierten zustanden,

[1]) So Oertmann, S. 10 folg.

[2]) Vgl. Pernice, S. 211.

daß sie nicht auf Eigentümer oder überhaupt dinglich Berechtigte beschränkt waren.

1. Zunächst kommt hier die actio furti in Betracht; daß diese jedem, der bei dem Diebstahl interessiert, d. h. durch denselben beschädigt ist, also möglicher Weise auch dem obligatorich Berechtigten zusteht, geht ganz klar hervor aus der möglichst allgemein gehaltenen L. 10 D. 47,2: „Cuius interfuit non subripi, is actionem furti habet". Daß trotzdem die Klage dem noch nicht Eigentümer gewordenen Käufer einer gestohlenen Sache nach L. 14 pr. u. L. 81 pr. D. 47,2 versagt wird, ist ebenso zu erklären wie derselbe Ausnahmefall bei der actio legis Aquiliae, vgl. S. 18 ff. Bei dieser stützt Oertmann, wie gezeigt wurde, seine Lehre von dem Ausschluß der Forderungsberechtigten aus dem Kreis der durch die lex Aquilia geschützten Personen gerade auf diesen Ausnahmefall; hier bei der actio furti ist ihm dies nicht möglich; denn in dem Titel „de furtis" findet sich eine Stelle, in der die actio furti in einem konkreten Fall dem bloß obligatorisch Berechtigten ausdrücklich gewährt wird; es ist dies die L. 14 § 17. Hier wird die Frage aufgeworfen, „an etiam is, cui data est" epistula „perferenda, furti agere possit" und im folgenden so beantwortet: „et si custodia eius ad eum pertineat, potest: sed et si interfuit eius epistulam reddere, furti habebit actionem. Finge eam epistulam fuisse, quae continebat, ut ei quid redderetur fieretve: potest habere furti actionem: vel si custodiam eius rei recepit vel mercedem perferendae accipit". Bei der actio furti ist

es hiernach zweifellos, daß auch die obligatorisch Berechtigten zur Anstellung der Klage legitimiert sind; Oertmann selbst gibt dies S. 14 zu. Sollte es bei der Sachbeschädigung anders sein, weil sich hier eine Stelle wie die oben citierte zufällig nicht findet? Oertmann freilich bejaht die Frage und begründet dies damit, daß für die Römer bezüglich der Feststellung der Aktivlegitimation bei der actio furti „nicht der mindeste Grund" vorlag, „nur gerade das Interesse der Verletzung des Eigentums oder eines ähnlich wirkenden Rechts zu berücksichtigen, nicht auch das allgemeinere an der Nichtbeeinflussung des Vermögens überhaupt". Daß aber auch bei der Sachbeschädigung kein Grund vorlag, die Aktivlegitimation auf dinglich Berechtigte zu beschränken, daß vielmehr gerade eine Ausdehnung derselben auf die obligatorisch Berechtigten notwendig erscheinen mußte, weil sonst mancher Beschädigte rechtlos gewesen wäre, ist bereits gezeigt worden.

2. Auch die actio doli wird dem obligatorisch Berechtigten gegen den Dritten gewährt, der ihm durch Vernichtung des Gegenstandes der Forderung Schaden zugefügt hat; dies spricht mit größter Bestimmtheit aus die L. 18 § 5 D, 4,3: „Si servum, quem tu mihi promiseras, alius occiderit, de dolo malo actionem in eum dandam plerique recte putant, quia tu a me liberatus sis: ideoque legis Aquiliae actio tibi denegabitur" [1]).

[1]) Vgl. auch L. 35 D. 4, 3.

3. Endlich kommt noch die actio de pauperie in Betracht. Von dieser heißt es in L. 2 pr. D. 9,1: „Haec actio non solum domino, sed etiam ei cuius interest competit, veluti ei cui res commodata est, item fulloni, quia eo quod tenentur damnum videntur pati". Hiernach kann auch die actio de pauperie unzweifelhaft von dem geschädigten Forderungsberechtigten, z. B. dem Entleiher einer Sache, erhoben werden. Dieser kann aber selbstverständlich nicht nur den Wert der Sache, sondern auch den Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch die Entziehung des unentgeltlichen Gebrauchs der Sache entstanden ist. Freilich ist „von einer Zubilligung der Klage an den obligatorisch Berechtigten wegen seines Gläubigerinteresses . . hier nicht die Rede" (Oertmann S. 14), die Stelle denkt nur an den in jedem Falle sicher eintretenden Schaden; deshalb ist es aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Gläubiger, hier der Entleiher, wenn er außer dem gewöhnlichen noch einen besonderen Schaden erleidet, diesen ebenfalls mit der actio de pauperie geltend machen kann. Wie sollte es denn zu rechtfertigen sein, den Schaden des Entleihers gleichsam in zwei Gruppen zu teilen, von denen die eine den Schaden umfaßt, den der Entleiher durch die Haftung gegenüber dem Verleiher erleidet, die andere aber den Schaden umfaßt, der dem Entleiher durch die Entziehung des Gebrauchs der Sache erwächst, und dem Entleiher nur für den zu Gruppe 1, nicht aber für den zu Gruppe 2 gehörenden Schaden einen Ersatzanspruch zu geben? Oertmann selbst gibt

dann im folgenden die Möglichkeit, „ja Wahrscheinlichkeit“ zu, daß die Römer auch wegen Verletzung eines Forderungsrechts die actio de pauperie gegeben haben. Er bestreitet jedoch, daß daraus irgend welche allgemeineren Schlüsse zu ziehen seien, „denn“, so führt er aus, „die actio de pauperie setzt, im Gegensatz zur actio legis Aquiliae, nur einen durch Vierfüßler in der bekannten Art und Weise angerichteten Schaden voraus, aber keine Widerrechtlichkeit. Kommt es aber nur auf die Schadenszufügung als solche, nicht auf die rechtswidrige Schadenszufügung an, so liegt kein Grund vor, die Klage gerade auf den dinglich Berechtigten zu beschränken. Denn daß das Interesse auch der bloß persönlich Berechtigten durch den quadrupes verletzt werden kann, wird nicht bezweifelt werden dürfen“. Diese Ausführung ist meines Erachtens verfehlt. Gerade wegen des Erfordernisses der Widerrechtlichkeit im einen Falle und der Entbehrlichkeit dieses Momentes im andern Falle läßt sich der Schluß rechtfertigen, daß, wenn schon bei der bloßen Verletzung eines Forderungsrechtes seitens eines Dritten als solcher der Forderungsberechtigte von diesem Schadensersatz verlangen kann, ihm dann bei einer obendrein rechtswidrigen Schadenszufügung dieser Ersatzanspruch erst recht zustehen muß.

Aus allen diesen Gründen, vor allem wegen des ganz allgemein gehaltenen, die Forderungsberechtigten mit einschließenden Wortlauts der L. 33 § 1 D. 9,2 und des § 16 J. 4,3 und der ausdrücklichen Zubilligung der Klage an den doch sicher nur obligatorisch

berechtigten Pächter in L. 27 § 14 D. 9,2 scheint es unzweifelhaft, daß die Römer überall, wo das Bedürfnis sich herausstellte, dem obligatorisch Berechtigten die a. l. A. utilis oder die actio in factum gewährt haben; denn nie sollte nach römischem Rechte ein Beschädigter rechtlos sein. Alle Einwände, die gegen diese Ausdehnung der Klage von Oertmann und anderen erhoben worden sind, haben sich als nicht stichhaltig erwiesen.

§ 2.

Gemeines Recht.

Im folgenden soll kurz davon gehandelt werden, wie die Praxis des gemeinen Rechts sich zu der vorliegenden Frage gestellt hat. Unter allen Entscheidungen, welche die Frage berühren, finden sich allerdings viele, welche die gegnerische Ansicht vertreten, vgl. Seufferts Archiv, Bd. 8, Nr. 137; Bd. 30, Nr. 146; R.G. Bd. 8, Nr. 36; Bd. 22, Nr. 25 u. Nr. 42. Aber es ist doch nicht ganz richtig, wenn Oertmann S. 7 sagt, daß seine Lehre „fast ausnahmslos" von der Praxis unterstützt werde. Denn es finden sich ziemlich eben soviel Entscheidungen der obersten Gerichte, in denen die entgegengesetzte Ansicht vertreten wird.

a) Zunächst ist wie schon im römischen Recht bei der Tötung eines Menschen stets den alimentationsberechtigten Hinterbliebenen ein Ersatzanspruch gegen den Täter gegeben worden, vgl. Seufferts Archiv Bd. 11, Nr. 44, S. 59; Bd. 13 Nr. 144, S. 194.

b) In einem Erkenntnis des O.A.G. zu Berlin v. 13. Nov. 1873 (Sf. Arch., Bd. 29, Nr. 137, S. 210), das

Oertmann mit den vorigen Erkenntnissen zusammenstellt, ist hingegen etwas wesentlich anderes behandelt. N. war von B. durch Überfahren schwer verletzt worden. Während seiner Krankheit hatte ihn sein Sohn ernährt und verpflegt. Letzterer klagte hierauf wider B. auf Ersatz der von ihm bestrittenen Kurkosten und Alimente. Die Klagberechtigung des Klägers wurde bejaht. Es handelt sich hier doch nicht um eine Klage auf Alimentation seitens eines dem Verletzten gegenüber alimentationsberechtigten Angehörigen, sondern um Erstattung der Heilungskosten etc. seitens des Täters gegenüber dem zur Alimentation des Verletzten Verpflichteten. Es ist hier also nicht etwa das gesetzliche Forderungsrecht jemandes auf Alimentation verletzt worden, sondern es ist jemand, ohne daß irgend eines seiner Rechte verletzt wurde, ganz allgemein in seinem Vermögen geschädigt worden; und diesem Beschädigten ist in der Entscheidung ein Schadenersatzanspruch gegen den Täter zugesprochen worden. In den Gründen heißt es unter anderem: „Schon nach römischem Rechte wurde dem freien Menschen, der widerrechtlich durch einen Dritten beschädigt worden ist, die actio legis Aquiliae utilis gegeben. Ob aber auch diejenigen, welche im Fall einer Verletzung eines freien Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden, ein selbständiges Klagerecht gegen die Urheber der Verletzung haben, darüber fehlt es an einer ausdrücklichen Entscheidung in den Quellen. Dieser Mangel berechtigt nun an und für sich nicht, die Frage zu verneinen, da es bei dem weitgehenden Gebrauch, den die römischen Juristen

von der Analogie gerade bei der lex Aquilia gemacht haben, willkürlich sein würde, wenn man die Anwendbarkeit der Aquilischen Klage auf die Fälle beschränken wollte, die in den Quellen behandelt sind. Unbestreitbar sprechen innere Gründe dafür, auch den obengenannten mittelbar betroffenen Personen das Klagerecht einzuräumen, da auch für sie ein damnum injuria datum zweifellos vorliegt".

c) Eine ähnliche Entscheidung findet sich in Sf. Arch. Bd. 24, Nr. 116. Als der Anerbe eines Bauernhofes durch die widerrechtliche Handlung eines Dritten dergestalt beschädigt war, daß er seinem Stiefvater, welcher den Hof als Interimswirt benutzte, auf demselben wirtschaftliche Arbeiten nicht leisten konnte, wurde die von dem Interimswirte gegen den Beschädiger erhobene Klage auf Ersatz des ihm dadurch und durch die Kurkosten zugefügten Schadens in höherer Instanz zugelassen. Aus den Gründen sei nur folgendes mitgeteilt: „Man wird . . . das Klagerecht des an seiner Person beschädigten Freien und des Hausvaters wegen Beschädigung des Hauskindes gegen den Beschädiger, sowie andere Erweiterungen der lex Aquilia über ihren Wortlaut hinaus . . . nicht als anomales oder singuläres Recht ansehen dürfen und steht daher einer weiteren analogen Ausdehnung derartiger Bestimmungen nichts entgegen, sofern eine solche Extension durch die innere Konsequenz des Rechts geboten wird."

Endlich seien noch zwei Entscheidungen erwähnt, in denen wiederum ein Ersatzanspruch ganz allgemein bei Vermögensbeschädigungen gewährt wird.

d) Erk. des O. A. G. zu Wolfenbüttel v. 13. Mai 1864 (Sf. Arch. Bd. 17, Nr. 224, S. 356). Es handelt sich hier um den Entschädigungsanspruch des Pächters einer Fischereigerechtigkeit in einem öffentlichen Flusse gegen denjenigen, welcher die Fische im Flusse durch Einlassen von heißem, mit vegetabilischen Stoffen versetztem Wasser getötet hat. Die Klage wurde für begründet erachtet. In den Entscheidungsgründen (S. 357) heißt es: „Ist nach diesen Ausführungen die a. l. A. allerdings nicht als zulässig anzusehen, so fehlt es doch keineswegs an einer Klage für den erhobenen Anspruch, indem die actio in factum Platz greifen muß, welche gegen alle solche widerrechtliche Schadenszufügungen am Vermögen gegeben wird, bei welchen weder die actio legis Aquiliae directa noch utilis zutrifft".

e) „Erk. des O. A. G. zu Lübeck v. 29. Dezbr. 1864 (Sf. Arch. Bd. 21, Nr. 55, S. 99 ff). Die Entscheidung behandelt eine Klage auf Ersatz des durch die Verbreitung eines verleumderischen Gerüchtes entstandenen Schadens. Die Gründe führen unter anderem S. 101 aus: „Die Gesetze weisen den Richter an, auch in solchen Fällen, in welchen, ohne daß die Bestimmungen der lex Aquilia völlig zutreffen, durch die culpa jemandes einem anderen ein Schaden zugefügt worden ist, den Umständen nach, auf Grund einer Extension der lex Aquilia, die Schadensersatzpflicht des Beschädigers auszusprechen. Wenngleich nun über die Grenze, innerhalb welcher der Richter sich hierbei zu halten hat, genaue Vorschriften in den Gesetzen nicht

gegeben worden sind, so ist doch soviel ohne Bedenken anzunehmen, daß die Beschränkung der lex Aquilia, die Beschädigung müsse, um ein Recht auf Schadloshaltung zu erzeugen, einem körperlichen Gegenstande zugefügt sein, nicht festgehalten werden soll . . . . . Die hier durchgreifend wirksame ratio möchte ohne Bedenken aus dem Umstande sich ableiten lassen, daß der Beschädiger eines fremden körperlichen Gegenstandes, selbst bei geringster Aufmerksamkeit, außer Zweifel darüber sein muß, daß er dem anderen Teile einen Vermögensverlust zufüge. Wie es hiernach einerseits erklärlich wird, weshalb bei einem damnum corpori datum selbst die levissima culpa eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen muß, so erscheint es andererseits zulässig und notwendig, in solchen Fällen unberechtigter Beschädigung — wenn nämlich ein Verhalten des Beschädigers vorliegt, durch welches die allgemeinen Vermögensverhältnisse eines andern, nicht etwa besondere körperliche Gegenstände desselben, in Schaden gebracht worden sind — dann eine Ersatzpflicht anzunehmen, wenn der Beschädiger wußte oder wissen mußte, daß sein widerrechtliches Verhalten den andern Teil in Schaden bringen werde. Die ratio ist in beiden Fällen dieselbe, und bei Festhaltung und Anwendung derselben schwindet die bedenkliche Lücke im geltenden Rechte, welche man bei Annahme der entgegengesetzten Auffassung anerkennen muß."

Hieraus geht zur Genüge hervor, daß die Praxis des gemeinen Rechts in Bezug auf die vorliegende Frage keinen einheitlichen Standpunkt einnahm, daß

sie sich vielmehr bald für diese, bald für jene Ansicht entschied. Vollkommen belanglos ist es, ob es sich in den Entscheidungen, die den hier vertretenen Standpunkt einnehmen, um die lex Aquilia selbst oder um die sie ergänzende actio in factum handelt (vgl. Oertmann, S. 8, Burkhardt, S. 7), es kommt doch nur darauf an, daß hier überhaupt allgemein den in ihrem Vermögen in irgend einer Weise Geschädigten ein Schadensersatzanspruch — gleichgültig, mit welcher Klage — gewährt wird.

§ 3.

Die neueren Gesetzgebungen.

Während die Römer von der ursprünglich für ganz bestimmte Fälle gegebenen actio legis Aquiliae nur allmählich zu einer allgemeinen Ersatzklage der in ihrem Vermögen Beschädigten gelangten, weisen die neueren Gesetzgebungen einen solchen allgemeinen Ersatzanspruch von vornherein auf.

a) Das Allgemeine Landrecht bestimmt im Teil I, Titel 6, § 1: „Schade heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit, oder Ehre, oder seines Vermögens“. Und dann weiter in § 8: „Wer Jemandem ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben“. In § 10 heißt es sodann: „Wer einen Andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muß demselben vollständige Genugthuung leisten“, in § 12: „Wer nur aus mäßigem Versehen den Andern durch eine Handlung oder Unterlassung

beleidigt, der haftet nur für den daraus entstandenen wirklichen Schaden". Hiernach genügte unter der Geltung des Allgemeinen Landrechts eine Vermögensbeschädigung irgend welcher Art, um einen Ersatzanspruch zu begründen. Es kann darum nicht zweifelhaft sein, daß eine Vermögensbeschädigung, die durch die Verletzung eines Forderungsrechts herbeigeführt wird, nach Allgemeinem Landrecht den Täter verantwortlich machte, und zwar in einer nach dem Grade des Verschuldens abgestuften Weise. So haben denn auch die Gerichte meistens in diesem Sinne entschieden, und auch die Doktrin hat sich wenigstens in der überwiegenden Mehrheit auf diesen Standpunkt gestellt. So schreibt Dernburg, Preuss. Privatr., 5. Aufl. 1897, Bd. 2, § 295, S. 906: „Klage erheben wegen Beschädigung der Sache kann Jeder, der ein rechtliches Interesse an derselben hatte und durch das Verschulden des Beschädigers verletzt ist, selbst wenn er ein bloss persönliches Recht auf Leistung der Sache hatte, vorausgesetzt, daß ihn die Gefahr trifft". Hiernach ist es sicher nicht richtig, wenn das R. G. Bd. 3, S. 319 die Frage, ob Familienangehörige, beispielsweise der Ehemann oder der Vater wegen der entzogenen Dienste der getöteten Frau oder der getöteten Kinder Schadenersatz verlangen können, verneint. Das Reichsgericht begründet seine Ansicht S. 321 vor allem damit, daß die §§ 98–109 A. L. R. 1, 6 in keiner Weise andeuten, daß außer den dort erwähnten Personen auch noch anderen ein Anspruch auf Entschädigung zugestanden werden solle. Es lasse

sich aber annehmen, daß, wenn eine weitere Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten beabsichtigt wäre, solches ausdrücklich hervorgehoben sein würde. Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, daß nach § 8 ff. A. L. R. 1, 6 ganz allgemein jeder, der einem andern ohne Recht Schaden zufügt, diesem für den Schaden verantwortlich ist. Wenn nun das Gesetz für einen Hauptfall diesen Schadenersatzanspruch des Beschädigten besonders regelt, so kann damit natürlich nicht gesagt sein, daß in allen anderen Fällen eine Schadenersatzpflicht überhaupt nicht bestehe[1]). Ebenso falsch scheint mir die Begründung in der von Oertmann S. 16 angezogenen Entscheidung des R. O. H. G. (Bd. 13 Nr. 136, S. 426 ff.), wo einer Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Ersatzanspruch gegen den schuldhaften Töter einer bei ihr versicherten Person abgesprochen wird. Die Grundbedingung eines jeden außervertragsmäßigen Entschädigungsanspruchs, so heißt es in der Entscheidung, sei ein Eingriff in die Rechtssphäre des Beschädigten; ein solcher Eingriff finde aber nur gegenüber dem Getöteten und seiner Familie statt, nicht gegenüber dem Versicherer, der mit dem Getöteten nur in Vertragsverhältnissen steht und gegen den eine Rechtsverletzung durch die Tötung nicht begangen worden, wenngleich der Tod des Versicherten für den Versicherer Nachteile zur Folge gehabt habe. Es sei hier nur festgestellt, daß zur Begründung des Ersatzanspruchs eine Rechtsverletzung garnicht vorzuliegen braucht, daß vielmehr nach § 8 ff.

[1]) Vgl. Dernburg, Pr. Priv.-Recht, Bd. 2, S. 915, in Anm. 12.

A. L. R. 1. 6 die Zufügung irgend eines Schadens genügend ist; daß in diesem Falle ein Schade zugefügt wurde, gibt die Entscheidung aber selbst zu.

b) Ebenso allgemein wie das A. L. R. gewährt das französische Recht dem in seinem Vermögen Geschädigten eine Ersatzklage gegen den schuldhaften Täter; es heißt im Art. 1382: „Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arivé, à le reparer". So sagt denn auch Crome-Zachariä (8. Aufl. 1894, Bd. 2, S. 759) in § 414, der von den Voraussetzungen der Delikta handelt, ganz allgemein: „Zu einem Vergehen oder Versehen wird erfordert, daß ein Anderer erweislich einen Verlust erlitten oder einen Gewinn eingebüßt hat. Dagegen hat die Art oder die Beschaffenheit des verletzten Rechts, z. B. ob die Person oder das Vermögen beschädigt worden ist, auf die Zulässigkeit der Schadensklage keinen Einfluß". Auf Grund dieser richtigen Auffassung gibt die französische Doktrin und Praxis im Gegensatz zu der landrechtlichen auch unbedenklich der Versicherungsgesellschaft eine eigene Klage gegen den Urheber der Schädigung; vgl. namentlich Laurent, Principes de droit civil, Bd. 18, S. 103; Crome-Zachariä, Bd. 2, S. 631 in Anmerkung 2; Demolombe, cours de Code civil, Bd. 31, S. 674; Alauzet, traite des assurances, 2, S. 478.

c) Auch das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1811 kennt im 30. Hauptstück einen allgemeinen Schadenersatzanspruch. „Schade" heißt

nach § 1293 „jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“; nach § 1295 ist jedermann berechtigt, „von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern, der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein“. Vgl. auch für den Fall doloser Beschädigung § 1331, wo es ebenfalls ganz allgemein heißt: „Wird jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines andern beschädigt“.

d) Sodann enthält auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 2. Januar 1863 ganz allgemein gehaltene Bestimmungen über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen. In Betracht kommen hier die §§ 773: „Handlungen, welche an und für sich rechtswidrig sind, begründen eine Forderung des dadurch Verletzten gegen denjenigen, welcher sich der Handlung schuldig gemacht hat“ und 774: „Die Forderung geht auf Schadenersatz, wenn Schaden verursacht worden und soweit dies der Fall ist . . .“

II. Teil.

§ 4.

Entstehungsgeschichte des § 823 B. G. B.

Wie beantwortet nun das Bürgerliche Gesetzbuch unsere Frage? Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt im 25. Titel des zweiten Buches ganz spezielle Bestimmungen über die unerlaubten Handlungen. Es knüpft an ganz bestimmte Tatbestände die Verpflichtung zum Schadenersatz. Jedoch ist an die Spitze aller dieser Bestimmungen über unerlaubte Handlungen ein Paragraph von allgemeinerer Bedeutung gestellt worden; dieser § 823 hat folgenden Wortlaut: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

Da Oertmann, Burkhardt u. a. zur Entscheidung der vorliegenden Frage auf die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen so viel Wert legen, soll auch im folgenden darauf eingegangen werden.

Der dem Paragraphen 823 B.G.B. entsprechende § 704 des ersten Entwurfes hatte folgenden Wortlaut: „Hat jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässig-

keit begangene widerrechtliche Handlung — Tun oder Unterlassen — einem Anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er dem Andern zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht.

Hat jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit das Recht eines Andern verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem Andern verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war. Als Verletzung eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen".

Nach den Motiven ist es nun allerdings nicht die Absicht der Verfasser des ersten Entwurfes gewesen, auch die Forderungsrechte durch die Vorschrift des § 704 zu schützen. Denn, so führen die Motive S. 727 aus, widerrechtlich sei zwar auch die Verletzung des Rechts aus einem Schuldverhältnis; aber wie aus einem solchen nur ein Recht gegen den Schuldner entstehe, so könne auch nur der Schuldner einer Verletzung dieses Rechts sich schuldig machen. Dies ist nach den Motiven der einzige Grund, warum Forderungsrechten der allen anderen Rechten gewährte Schutz des § 704 versagt werden sollte. Daß dieser Grund irrig ist, daß sehr wohl eine Verletzung von Forderungsrechten durch Dritte möglich ist, wird später gezeigt werden. Übrigens scheinen sich die Motive selbst zu

widerlegen, wenn es dort weiterhin heißt: „Wohl kann auch ein Dritter, wenn er in die obligatorischen Rechte eines Andern schädigend eingreift, z. B. durch Zerstörung des Gegenstandes, dem Anderen zum Schadensersatz verpflichtet werden, aber nur, wenn seine Handlung aus einem anderen Grunde als wegen der Schädigung des obligatorischen Rechts als eine widerrechtliche sich darstellt". Also ein Dritter kann hiernach in die obligatorischen Rechte eines Anderen „schädigend eingreifen", ohne dieselben zu verletzen!

Der zweiten Kommission lagen mehrere Anträge betreffend die Abänderung des § 704 des ersten Entwurfes vor; von diesen wurde schließlich der Antrag 1 von der II. Kommission mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen. Dieser Antrag 1 hatte folgenden Wortlaut: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit widerrechtlich das Recht eines anderen verletzt oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, ist ihm zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Zu den Rechten im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Besitz; als Verletzung eines Rechts gilt auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Ehre".

Zur Begründung dieses Antrages wurde nach den Protokollen S. 567 ausgeführt, daß die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen zu denjenigen Vorschriften gehören, welche dazu bestimmt seien, die Rechtskreise der einzelnen, innerhalb deren diese ihre individuelle Freiheit ent-

falten und ihre Interessen verfolgen dürfen, von einander abzugrenzen. Weiter heißt es wörtlich in den Protokollen: „Der Rechtskreis des einzelnen umfasse, so wurde hervorgehoben, zunächst seine eigentlichen Vermögensrechte, dingliche wie obligatorische, sodann aber auch seine sogenannten Persönlichkeitsrechte, welche durch das an jedermann gerichtete Verbot eines Eingriffs ebenso geschützt seien, wie die Rechte an Sachen". Hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Antragsteller die obligatorischen genau so wie die dinglichen Rechte von der Vorschrift des Absatz 1 umfaßt wissen wollte.

Die Kommission hielt die Aufzählung der einzelnen Rechtsgüter für unnötig und gab der Vorschrift als § 746 des zweiten Entwurfes folgende Fassung: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Recht eines andern widerrechtlich verletzt oder wer gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt, ist dem andern zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dasselbe auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein". Nun wurde freilich bei der Beratung über die Annahme des Antrages 1 hervorgehoben[1]), „es sei nicht richtig, daß die Fassung desselben insofern zu weit sei, als sie nicht erkennen lasse, daß darunter die schuldhafte Verletzung obligatorischer Verpflichtungen durch den Schuldner nicht einbegriffen sein solle, und

[1]) Vgl. Prot. S. 572.

daß die Frage, ob sich die Vorschrift des § 704 Abs. 1 auch auf obligatorische Verhältnisse beziehe, besser offen bleibe. Denn schon aus der Systematik des Gesetzbuchs ergebe sich, daß die obligatorischen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner an anderer Stelle geregelt seien. Die Verletzung eines Forderungsrechts durch einen Dritten aber stelle sich möglicherweise als die Verletzung eines Vermögensstücks dar und falle, wenn die Handlung, durch welche die Verletzung erfolge, gegen ein den Schutz des Interesses des Beschädigten an diesem Vermögensstück bezweckendes Gesetz verstosse, unter die Vorschrift des Antrages 1". Die zweite Kommission scheint sich hiernach nur deswegen gegen die Einbeziehung der Forderungsrechte ausgesprochen zu haben, weil sie der irrigen Meinung war, daß die obligatorisch Berechtigten auch ohnehin schon genügend geschützt seien.

Die weitere Änderung der Fassung des § 740 in der zweiten Lesung des zweiten Entwurfes ist für die vorliegende Frage ohne Bedeutung; die neue Fassung schloß sich insofern wiederum an den ersten Entwurf an, als sie die einzelnen Rechtsgüter wieder aufzählte: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern . . ."

Nach all' dem bietet die Entstehungsgeschichte des § 823 keinen festen Stützpunkt für die eine oder andere Ansicht. Der Antragsteller hielt die Einbeziehung der Forderungsrechte in den Kreis der durch die von ihm formulierte Vorschrift geschützten Rechte für ebenso

selbstverständlich wie notwendig, die Kommission sprach sich für das Gegenteil aus, da ein praktisches Bedürfnis zu solch' allgemeinem Schutz der Forderungsrechte nicht vorhanden sei. Es ist mithin nicht richtig, wenn Oertmann S. 19 sagt, daß die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs „entschieden" gegen die Annahme derer spreche, welche auf Grund desselben einem allgemeinen Schadensersatzanspruch des obligatorisch Berechtigten das Wort reden. Sicher mit mehr Recht könnte man behaupten, daß die Entstehungsgeschichte gegen Oertmanns Ansicht spreche, da doch bei der allgemein gehaltenen Fassung sowohl des vorhin citierten Antrages 1 wie des jetzigen § 823 B.G.B. die Ansicht des Antragstellers, daß der durch die Vorschrift geschützte Rechtskreis sowohl die dinglichen wie obligatorischen Rechte umfasse, viel richtiger erscheint [1]).

Jedoch auf die ganze Geschichte der Entstehung des § 823 kommt nicht viel an; sowohl die Motive, die den Gesetzen beigefügt, wie die Begründungen, die bei den Beratungen den einzelnen Vorschriften gegeben werden, pflegen einseitig und unvollständig zu sein; entscheidend ist doch immer der Text, wie er sich im fertigen Gesetz vorfindet. Wir wollen daher im folgenden versuchen, die Vorschritt des Abs. 1 des § 823 B.G.B. auszulegen, insbesondere die Frage zu beantworten, was unter dem Ausdruck „oder ein sonstiges Recht eines andern" zu verstehen ist.

[1]) Vgl. Dernburg II, 2 1901, S. 611 u. 614; Meisner, Komm. z. B.G.B., 1898, z. § 823.

§ 5.

Auslegung der Worte des § 823: „oder ein sonstiges Recht".

Es ist zunächst festzustellen, daß das B.G.B. keine Definition des Begriffes „Recht im subjektiven Sinne" gibt. Der Ausdruck findet sich in vielen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]), ohne jedoch überall dieselbe Bedeutung zu haben. Er ist demnach jedesmal aus dem Zusammenhang heraus zu deuten, und, wo sich auf diese Weise keine spezielle Bedeutung ergibt, in seiner allgemeinen Bedeutung zu verstehen. Ergibt sich nun aus dem Zusammenhang des ganzen § 823 eine besondere Bedeutung des Ausdrucks „Recht im subjektiven Sinne" oder ist derselbe in seiner gewöhnlichen, allgemeinen Bedeutung zu verstehen?

Zur Lösung der Frage ist zunächst zu erörtern, ob die Klausel „oder ein sonstiges Recht" auf alle fünf vorhergenannten Rechtsgüter oder nur auf das letztgenannte Eigentum zu beziehen ist. Man muß die fünf namentlich genannten Rechtsgüter in zwei Klassen teilen, deren eine die vier Persönlichkeitsrechte: Das Leben, der Körper, die Gesundheit und die Freiheit bilden, deren andere das Eigentum, das bedeutendste der Privatrechte, bildet. Hiernach scheint es richtiger, die Klausel „oder ein sonstiges Recht" nur mit den

[1]) Vgl z. B. § 437 Abs 1: „Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechts haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechts". Hier ist die Forderung als eines von den Rechten ausdrücklich hervorgehoben. Vgl. ferner §§ 595, 851 usw.

Worten „das Eigentum“ zu verbinden; denn sollte sie auch auf die ersten vier sogenannten Persönlichkeitsrechte bezogen werden, so wäre nicht einzusehen, warum die vier genannten Persönlichkeitsrechte einzeln namentlich aufgeführt werden und nicht vielmehr durch eine ganz allgemeine Bestimmung die Verletzung eines jeden Rechts gegen Verletzung geschützt wird. Von den Privatrechten wird hingegen nur das Eigentum als wichtigstes angeführt; die anderen sollten eben allgemein durch den Begriff, „oder ein sonstiges Recht“ umfaßt werden.

Für diese Auffassung spricht auch die Entstehung des § 823. In der zweiten Lesung des zweiten Entwurfes wurden die Persönlichkeitsrechte, die in § 704, Abs. 2 des ersten Entwurfes aufgeführt, in der ersten Lesung des zweiten Entwurfes aber wieder fortgelassen waren[1]), mit Ausnahme der Ehre wieder aufgenommen, hinzugefügt wurden diesen Persönlichkeitsrechten aber die Worte: „Das Eigentum oder ein sonstiges Recht“. Auch hiernach ist der Begriff „sonstiges Recht“ nur auf „Eigentum“ zu beziehen; und es ergibt sich mithin, daß unter den „sonstigen Rechten“ nur Privatrechte zu verstehen sind; diese fallen aber auch gemäß dem Grundsatze: lege non distinguente nec nostrum est distinguere vollständig unter die Klausel, nicht etwa nur die dinglichen Rechte, sondern auch Urheber-, Namens- und, worauf es hier ankommt, Forderungsrechte[2]).

[1]) § 746 des E II.

[2]) Derselben Ansicht Cosack, 4. Aufl., S. 601; v. Liszt, Deliktsobl., S. 21; Weyl, Vortr. 1899, S. 525; Kuhlenbeck, zu § 823, Note 8; Stammler, S. 10; Kipp, i. Windscheid-

Anderer Ansicht sind namentlich Oertmann in seiner Schrift: „Der Schadenersatzanspruch des obligatorisch Berechtigten" 1900, Burkhardt, S. 17 f., Schaufuß (Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines andern in § 823 B. G. B., S. 21 ff.), Siber (Rechtszwang im Schuldverhältnis, S. 257 ff.), Eltzbacher (Handlungsfähigkeit, S. 280 ff.), Schmidt (Begriff die durch unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigten, S. 30 ff.), Goldmann-Lilienthal (Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I, S. 891 ff.), Schollmeyer (Komm. 1897, S. 109 f.), Staudinger (Komm. 1901, S. 707), Luthardt (Grundl. d. Haftpflicht aus § 823, S. 8–11), W. Müller (Begr. d. unerl. Handl. 1900, S. 13–15), Neumann (Handausg. d. B. G. B., 1899, zu § 823, B., V, 2), Achilles (z. § 823), Enneccerus u. Lehmann (S. 842—843), Endemann (S. 1250 f.), Altfeld (i. Kr. Vierteij.-Sch. Bd. 43, S. 63), Oertmann (Komm. zu § 823), Matthiass (1900, S. 709—710), Planck (1900, S. 608 zu § 823), Linckelmann (S. 20 f.), Jung (S. 30), Rümelin

Kipp, II, 1900, S. 86—87 u. S. 887. Cohn i. Gruch. Beitr. Bd. 43, S. 387–389. Planck, z. Kritik d. Entw. e. B. G. B. i. Arch. f. ziv. Pr. Bd. 75, S. 388; Gierke, Entw. S. 262; Gareis, II. Aufl., z. § 823, Anm. 1. Kuhlenbeck, v. d. Pand. z. B. G. B., 1899, Bd. II, S. 357; Ebbecke, Grundsätze des bürgerlichen Rechts, S. 57, Anm. 1; Ide, Begriff des sonstigen Rechts, S. 32 u. 38 ff.; Meisner, Komm. z. B. G. B., 1898 zu § 823, Nr. 3 S. 290; Scherer, Komm. z. R. d. Schuldverh., 1898, z. § 823, Nr. 2; Schäfer, Aktivlegitimation, S. 27 ff.; Hesse, Schutz des Mieters gegen Dritte, S. 89 ff., Bargmann, Ersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft, S. 27 ff.

(Verwend. d. Kausalbegr. 1900, S. 69, Anm. 69), Landé (B. G. B. S. 221, zu § 823, Note 5), Leske (S. 333), Fischer-Henle (6. Aufl. 1904 zu § 823, Anm. 8), grundsätzlich auch Crome (1902, S. 1020); ferner Sowade (der Ersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft S. 60 ff.), der sich im wesentlichen auf die Ausführungen von Oertmann und Schaufuß stützt; Bendix (das deutsche Privatrecht, 1. Abteilung, S. 508); wohl auch Hachenburg (Vorträge, S. 424.

§ 6.

Können Forderungsrechte von dritten Personen widerrechtlich verletzt werden?

Die eben angeführten Schriftsteller verteidigen ihre Ansicht vor allem damit, daß sie ausführen, dritte Personen könnten Forderungsrechte überhaupt nicht verletzen. „Absolute Rechte" — so schreibt Oertmann, „Eigentum, jura in re aliena, Autorrechte — kann ihrer Natur nach jedermann verletzen. Aber Forderungen sind doch ihrem Begriff nach bloß relative Rechte, „juris vincula", die den Willen des Verpflichteten dem des Berechtigten in einer bestimmten Weise unterwerfen. Wer durch Einwirkung auf eine der bei dem juris vinculum beteiligten Personen oder auf das geschuldete Objekt die Forderung des Gläubigers in ihrem Werte beeinträchtigt oder gar zum Erlöschen bringt, der verletzt freilich in sehr intensiver Weise das Interesse des Gläubigers. Aber daß solche Verletzung des Interesses und damit des Vermögensbestandes in seiner Totalität als solche keinen Ersatzanspruch begründet,

ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte wie dem Wortlaut des Gesetzes unzweideutig. Nicht die Interessen — sondern die Rechtsverletzung wird in § 823 Abs. 1 getroffen.

Allerdings wird", so fährt Oertmann fort, „das obligatorische Recht durch eine derartige Verletzung selbst in Mitleidenschaft gezogen. Aber dies doch nur in mittelbarer Weise, als Reflexwirkung der unmittelbar einem von ihr verschiedenen anderen Rechtsgut — der Person eines der Beteiligten, der beschädigten Sache bezw. dem Eigentum daran — zugefügten Verletzung. Ich will nicht in Abrede stellen, daß eine solche mittelbare Verletzung für die Rechtsordnung genügen kann, um dem dadurch Beeinträchtigten einen Ersatzanspruch zuzubilligen. Aber daß sie dazu auch wirklich im Sinne des § 823 genüge, ist ebenso wenig ausgemacht — denn daß es sich hier um eine, wenn man den Ausdruck überhaupt darauf anwenden darf, andersartige Rechtsverletzung handelt, als bei den unmittelbaren Verletzungen absoluter Rechte, wird nicht bestritten werden können".

Also wer schuldhafterweise ein Forderungsrecht, das zwischen zwei anderen Personen besteht, zum Erlöschen bringt, der verletzt zwar das Interesse des betr. Gläubigers, aber nicht ein Recht desselben. Wenn A seine Forderung gegen B in Höhe von 1000 Mark an C abtritt und nach der Abtretung, wo also nicht mehr er, sondern C Gläubiger des B ist, von dem gutgläubigen B die 1000 Mark einfordert und erhält, dann verletzt A nach Ansicht Oertmanns zwar das

Interesse des C, nicht aber dessen Forderungsrecht gegen B. Einen gröberen Eingriff in ein Forderungsrecht, eine gröbere Verletzung desselben wie in diesem Beispiel, kann man sich doch gar nicht denken. Die angeführten Schriftsteller[1]) sagen, daß nur der Schuldner das Forderungsrecht verletzen könne, nie aber ein Dritter; ich möchte behaupten, daß der Schuldner das Forderungsrecht nicht so stark verletzen, jedenfalls nicht vollständig vernichten kann, wie in unserem Beispiel der Dritte; denn wenn der Schuldner B in unserem Beispiel in Kenntnis der geschehenen Abtretung die 1000 Mark dem A gibt, dann wird die Forderung des C gegen B nicht zerstört, sondern sie bleibt in voller Höhe bestehen, und bezog sich die Forderung nicht auf Geld, sondern auf irgend eine Speziessache, so wird sie immerhin nur in eine Schadenersatzforderung verwandelt. Ähnliche Beispiele, wie das angeführte, lassen sich noch viele bilden.

C befindet sich im unberechtigten Besitze des dem A gehörigen Inhaber- oder Legitimationspapieres und läßt sich vom Schuldner B die nach dem Papier geschuldete Summe auszahlen.

Der Scheinerbe C ist im Besitze eines Erbscheins; er verfügt zugunsten des gutgläubigen B über die Nachlaßforderung, die dem wahren Erben A zusteht. Auch in diesen Fällen vernichtet der dritte, außerhalb des Schuldverhältnisses stehende C die Forderung des A gegen B vollständig.

[1]) Namentlich Oertmann, Komm. zu § 823.

Wenn C eine geringwertige Sache des A vernichtet, dann haftet er nach § 823, weil er ja das Eigentum des A verletzt; wenn C aber über die ebenfalls zu dem Vermögen des A gehörende Forderung des A verfügt und dieselbe so für A vernichtet, dann soll A weniger Schutz genießen? [1]).

Nun wollen allerdings einige der angeführten Schriftsteller [2]) für diese Fälle eine Ausnahme statuieren von der allgemeinen Regel, daß Forderungsrechte nicht unter § 823 B. G. B. fallen. So sagt Planck in seinem Kommentar: „Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Verletzung eines obligatorischen Rechts durch einen Dritten nicht möglich ist, dürfte für diejenigen Fälle zu machen sein, in welchen nach besonderen Vorschriften ein Dritter unmittelbar auf den Bestand des obligatorischen Rechts einzuwirken imstande ist. In Betracht kommen hier insbesondere die Vorschriften, nach welchen im Fall der Abtretung einer Forderung die von dem Schuldner an den bisherigen Gläubiger erfolgte Zahlung . . . dem wirklichen Gläubiger gegenüber wirksam ist (§ 407). Der bisherige Gläubiger ist in einem Falle dieser Art durch die Annahme der Zahlung . . . unmittelbar auf die Forderung einzuwirken

[1]) Vgl. hierzu Ide, Begriff des sonstigen Rechts im § 823 B. G. B. S. 40; Bargmann, Ersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft S. 27 f.

[2]) Enneccerus-Lehmann, 2. Aufl. S. 842—843; Planck, 1900, z. § 823, S. 608 f. Crome, 1902, S. 1020. Siber, der Rechtszwang im Schuldverhältnis, S. 257. Hellwig, Anspruch und Klagrecht, S. 42 ff., S. 393; Hellwig, Zivilprozeß, I, S. 199.

imstande; eine solche unmittelbare Einwirkung wird aber als Verletzung des Forderungsrechts im Sinne des § 823 Abs. 1 anzusehen sein und daher, wenn sie aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt, eine Verpflichtung zum Schadenersatz begründen. Von dem .... Falle, in welchem ein Dritter die von einem anderen geschuldete Sache widerrechtlich zerstört, unterscheidet sich der hier gedachte Fall dadurch, daß in jenem der Untergang des Forderungsrechts des Gläubigers nicht unmittelbar die Folge der Zerstörung der Sache durch den Dritten ist, vielmehr nur mittelbar infolge der durch die Zerstörung herbeigeführten Unmöglichkeit der Erfüllung eintritt, während in dem hier fraglichen Falle die Handlung des Dritten unmittelbar das Forderungsrecht betrifft“ [1]).

Nach Planck liegt also in diesem und in den vorher angeführten Fällen eine Verletzung des Forderungsrechts durch einen Dritten vor, dieser ist dem Gläubiger auch nach § 823 Abs. 1 verhaftet; es wird also von ihm, wie auch von Enneccerus-Lehmann und von Crome zugegeben, daß ein Dritter ein Forderungsrecht verletzen kann; freilich sollen diese Fälle nur Ausnahmefälle sein und sich von den anderen Eingriffen dritter Personen in Forderungsrechte, z. B. von der Zerstörung einer geschuldeten Speziessache durch einen Dritten grundsätzlich dadurch unterscheiden, daß in den Fällen der ersten Art das Forderungsrecht

---

[1]) Ähnlich Oertmann, S. 19—20; Neumann z. § 823, B, V, 2, b; Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis, S. 257.

unmittelbar durch die Handlung des Dritten betroffen wird, während in den Fällen der zweiten Art das Forderungsrecht nur mittelbar „infolge der durch die Zerstörung herbeigeführten Unmöglichkeit der Erfüllung“ verletzt wird. Diese Unterscheidung ist jedoch m. E. verfehlt. Das Forderungsrecht wird durch die Beschädigung oder Zerstörung der Sache ebenso unmittelbar verletzt wie das Eigentumsrecht; infolge der Beschädigung oder Zerstörung der Sache hat eben der Eigentümer ein geschmälertes Eigentumsrecht, der Forderungsberechtigte ein geschmälertes Forderungsrecht; die Schmälerung des Forderungsrechtes tritt nicht ein infolge der Unmöglichkeit der Erfüllung, sie äußert sich vielmehr in der Unmöglichkeit der Erfüllung seitens des Schuldners[1]).

Als weiteres Argument für seine gegenteilige Ansicht führt Oertmann S. 20 das Erfordernis der „Widerrechtlichkeit“ der Verletzung in § 823 Abs. 1 an. Da das Forderungsrecht nur dem Schuldner eine Verpflichtung auferlege, so könne auch nur er das Forderungsrecht verletzen; ein Rechtssatz, der dritten Personen gebiete, Forderungsrechte zu respektieren, existiere nicht[2]).

[1]) Vgl. Schäfer, Aktivlegitimation, S. 40—42.

[2]) Ähnlich Schaufuß, Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts, S. 21 und 29; ferner Eltzbacher, die Handlungsfähigkeit, S. 286 und 288. Eltzbacher (S. 288) sagt: Wenn der Dienstberechtigte gegen den Verletzer des Dienstpflichtigen (§ 845 B.G.B.), der Unterhaltsberechtigte gegen den Unterhaltspflichtigen einen Ersatzanspruch haben, „so ist dadurch nicht etwa das Forderungsrecht zu einem Rechte gegen jedermann erweitert, . . .

Dieser Einwand ist schon in der vorhergehenden Erörterung widerlegt worden; es ist gezeigt worden, wie sehr wohl ein Forderungsrecht von Dritten verletzt werden kann; eines Rechtssatzes, der dritten Personen ausdrücklich den Eingriff in Forderungsrechte verbietet, bedarf es nicht, da als widerrechtlich nicht etwa nur die gegen eine sonstige Vorschrift des Zivil- oder Strafrechts verstoßende Verletzung der in § 823 B.G.B. aufgeführten Rechte anzusehen ist, sondern jeder Eingriff in die fraglichen Rechte, der nicht durch einen besonderen Rechtsgrund gerechtfertigt wird[1]). Oert-

sondern neben dem Forderungsrecht steht hier überall selbständig ein zu seiner Sicherung dienendes Ausschließungsrecht: Erstens ist der Schuldner verpflichtet zu leisten, und zweitens jedermann, ihm die Leistung nicht unmöglich zu machen. Die Zuwiderhandlung gegen jene Bestimmungen ist also nicht Verletzung eines Forderungsrechts durch einen Dritten, sondern vielmehr Verletzung eines zur Sicherung eines Forderungsrechts dienenden Ausschließungsrechts."

Daß die erwähnten Forderungsrechte allein vom B.G.B. ausdrücklich als Ausschließungsrechte behandelt werden, ist kein Grund dafür, daß nun auch bloß die erwähnten Forderungsrechte Ausschließungsrechte sind. (Vgl. S. 70 ff.). Das Störungsverbot, gerichtet an jeden Dritten, ist jedem Rechte, dinglichen wie obligatorischen, immanent. Aus diesem Grunde ist auch die Klage aus § 771 C. P. O., wie heute unbestritten ist, dem Träger eines Forderungsrechtes gegeben, wenn ein Dritter das Forderungsrecht gepfändet hat. Ferner steht auch die Feststellungsklage des § 256 C.P.O. dem Gläubiger zum Schutze seines Forderungsrechtes gegen Dritte zu.

[1]) Vgl. hierzu v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 21; Staub, Archiv f. Bürgerl. Recht Bd. V, S. 12 ff.; Hellwig, Anspruch und Klagerecht, S. 42 u. 43; Crome, System des Bürgerl. Rechts Bd. I, § 30, Note 1; Windscheid-Kipp, Bd. I, § 41, Note 1 am Ende; Schäfer, Aktivlegitimation, S. 31 f.; Gierke, Entwurf, S. 262.

mann selbst gibt dies im Verlauf seiner Ausführungen zu und gesteht ein, daß reinbegriffliche Erörterungen in der vorliegenden Frage überhaupt „nur einen sehr bedingten Wert“ haben.

Er sucht daher im folgenden seine Ansicht auf andere Weise zu stützen.

§ 7.

Verträgt sich die Bejahung der Frage des Themas mit der Beseitigung des jus ad rem durch das B. G. B.?

Das nach dem Allgemeinen Landrecht bestehende jus ad rem sei, so führt Oertmann aus, wie sich aus den Motiven und dem Wortlaut des § 241 B. G. B. ergebe, vom Bürgerlichen Gesetzbuch entschieden abgelehnt worden. Die gegnerische Ansicht aber lasse „das aus der Vordertür so energisch herausgewiesene Recht zur Sache zur Hintertür wieder gemächlich in den Bau des bürgerlichen Rechts hineinspazieren“. Auch dieser Einwand[1]) scheint mir verfehlt zu sein. Gewiß hat das B. G. B. das Recht zur Sache trotz der heftigen Kritik Gierkes (der Entwurf eines B. G. B. und das Deutsche Recht 1889, S. 18[illegible]—[illegible]) nicht übernommen, aber falsch ist die Behauptung Oertmanns, daß die gegnerische Ansicht das Recht zur Sache wieder einführe. Oertmann führt zur Erläuterung ein Beispiel an, welches besonders klar beweisen soll, daß der Ersatzanspruch des Forderungsberechtigten gegen den

[1]) Ähnlich bei Burkhardt, S. 22, Z. 9 und bei Sowade, Ersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft, S. 67.

dritten Verletzer des Forderungsrechts identisch sei mit dem landrechtlichen „Recht zur Sache". Wenn ein Dritter in Kenntnis des zwischen zwei anderen Personen bestehenden Schuldverhältnisses das Schuldobjekt an sich bringt, dann habe nach Ansicht der Gegner der Dritte das Schuldverhältnis widerrechtlich verletzt, und zwar im Bewußtsein der Kausalität seines Tuns, d. h. vorsätzlich; er habe daher dem Gläubiger den durch sein Eingreifen entstandenen Schaden zu ersetzen, d. h. er habe dem Gläubiger die Sache herauszugeben, da ja nach § 249 B. G. B. der zum Schadensersatze Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Wenn also A am 1. Januar seinen Jagdhund an B für 50 Mark verkauft, darauf am 2. Januar denselben Jagdhund an C, der um den ersten Verkauf an B wußte, für 60 Mark verkauft, dem C auch noch am selben Tage den Hund übereignet, dann soll C rechtswidrig und vorsätzlich das Forderungsrecht des B verletzt haben. Freilich verletzt C das Forderungsrecht des B, wenn er den von A schon an B verkauften Hund durch einen neuen Kauf von A an sich bringt; er tut dies, wenn er um den ersten Verkauf wußte, zweifellos auch vorsätzlich; aber C verletzt das Forderungsrecht des B nicht rechtswidrig[1]). Der

[1]) Hier mag auch das von Siber, der Rechtszwang im Schuldverhältnis, S. 257 erwähnte „Schreckbeispiel" von Thon, Rechtsnorm, S. 210. Erwähnung finden. Thon sagt dort: „Habe ich einen Hasen am Fenster hängen, und mein Nachbar verspricht

zweite Verkauf an C als solcher greift natürlich in das Forderungsrecht des B überhaupt nicht ein; denn die Leistungsmöglichkeit seitens des A an B ist durch diesen zweiten Verkauf an C in keiner Weise beeinträchtigt. A kann immer noch an B leisten, ebenso gut wie an jeden anderen; er ist noch vollkommen freier Herr über die Sache. Erst die Übereignung des Hundes an C macht die Leistung an B unmöglich. Hierdurch also erst wird das Forderungsrecht des B verletzt, und zwar von A sowohl wie von C, denn beide wirken bei der Übereignung des Hundes, dem das Forderungsrecht des B verletzenden Ereignis, mit. Widerrechtlich ist die Verletzung aber nur auf seiten des A; denn A war durch den Vertrag mit B schon gebunden. C aber handelt nicht widerrechtlich; denn da alle Forderungsrechte untereinander gleich stark sind, da garnichts auf die frühere oder spätere Be-

seinem Mietsmann, mir das Wild abzukaufen und jenem zu schenken, so wird der Promittent frei, wenn ich den Hasen verzehre oder sonstwie zerstöre. Und tue ich dies wissend, daß letzterer Gegenstand einer Obligation geworden ist, und in der Absicht, die Obligation zu vernichten, so soll ich dem Gläubiger haftpflichtig werden?“ Dem Einwand, daß das Verzehren des Hasen nicht widerrechtlich sei, begegnet Thon mit der Ausführung, daß jede die Obligation vernichtende Handlung schon um dieses Erfolges willen widerrechtlich sei, wenn der Satz von der allgemeinen Bürgerpflicht obligatorischen Verhältnissen gegenüber richtig sei. Thon übersieht hierbei ganz den dem Verzehrer des Hasens zur Seite stehenden Rechtsgrund des Eigentums, der es ihm gestattete, das ihm bekannte Forderungsrecht zu zerstören, ohne deshalb ersatzpflichtig zu werden.

gründung derselben ankommt, hier vielmehr lediglich das Zuvorkommen in der Ausübung des Forderungsrechts, nicht wie bei dinglichen Rechten die Priorität entscheidet, so hat C gar keine Verpflichtung, das Forderungsrecht des B gegen A zu respektieren und auf die Durchführung seines Forderungsrechtes zu verzichten; er hat eben ein ganz gleich starkes Forderungsrecht gegen A, und man müßte sonst auch von B verlangen, daß er von der Durchführung seines Forderungsrechtes absieht, da er dadurch ja auch das ebenso starke Forderungsrecht des C verletzt. C handelt also nicht widerrechtlich.

Es scheiden demnach für die vorliegende Frage alle Fälle aus, in welchen ein Dritter dadurch in ein bestehendes Forderungsrecht eingreift, daß er ein zweites auf denselben Gegenstand gerichtetes Forderungsrecht begründet und durchführt. Nur auf diese Fälle bezog sich aber das landrechtliche Recht zur Sache. Es kann demnach nicht davon die Rede sein, daß bei Bejahung der Frage des Themas dieses Recht zur Sache in das System des Bürgerlichen Gesetzbuches wieder eingeführt werde [1]).

Hiermit widerlegt sich auch der von Oertmann Seite 22 sub c) erhobene Einwand [2]); Oertmann sagt hier, daß die gegnerische Ansicht unverträglich wäre mit der Ausgestaltung des obligatorischen Vorkaufsrechts. Dieses begründe eine rechtliche Beziehung nur zwischen den beiden am Schuldverhältnisse Beteiligten und gehe

[1]) Vgl. Schäfer, Aktivlegitimation, S. 39—40.

[2]) Vgl. auch Burkhardt, S. 21, sub 7.

den Dritten garnichts an; wenn dieser den Gegenstand, auf welchen sich das Vorkaufsrecht bezieht, schuldhaft, d. h. in Kenntnis des Vorkaufsrechts, erwerbe, so sei er deswegen dem Vorkaufsberechtigten — wie durch einen Vergleich des obligatorischen mit dem dinglichen Vorkaufsrecht argumento e contrario geschlossen werden könne — keinesfalls haftbar. Nach der gegnerischen Ansicht müßte jedoch dem Vorkaufsberechtigten gegenüber dem Dritten, der durch Erwerb der vorkaufsbelasteten Sache das Vorkaufsrecht schuldhaft verletzt hat, ein Schadenersatzanspruch gewährt werden. Oertmann vergißt auch hier, daß zum Tatbestand des § 823 Abs. 1 die Widerrechtlichkeit gehört. Daß diese hier auf seiten des Dritten nicht vorliegt, geht aus den eigenen Ausführungen Oertmanns so klar hervor, daß sich eine weitere Erörterung darüber erübrigt.

§ 8.

Gewährt § 281 B.G.B. den Forderungsberechtigten einen ausreichenden Schutz?

Ein weiteres unsere Ansicht widerlegendes Argument soll nach Oertmann (S. 22, b) und Burkhardt (S. 21, Nr. 8) die Bestimmung des § 281 B.G.B. sein: „Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen". Da nach den Motiven S. 47 entsprechend dem gemeinen Recht „die Vorschrift vorzugsweise

praktisch“ wird, „wenn der Schuldner aus dem Delikte eines Dritten für den ihm von diesem entzogenen Gegenstand der Leistung Schadensersatz erhalten oder zu fordern hat“, so müsse man fragen, meint Oertmann, wozu es noch des lästigen Umweges über die cessio actionis bedürfte, wenn dem Gläubiger schon aus eigenem Rechte ein Anspruch gegen denjenigen zustände, der durch Einwirkung auf den Schuldgegenstand seine Forderung zunichte gemacht hat.

Auf diese Frage ist zu erwidern, daß selbst unter der Voraussetzung, daß der Forderungsberechtigte auf Grund des § 281 nicht mehr und nicht weniger erhalten würde als auf Grund des § 823, es unter Umständen doch vorteilhafter für ihn ist, den auf Grund des § 281 B.G.B. abgetretenen Schadenersatzanspruch gegen den dritten Schädiger geltend zu machen, da er hier ein ihm selbst gegenüber begangenes Verschulden nicht nachzuweisen braucht[1]). Abgesehen hiervon wird das Ergebnis der Geltendmachung des einen oder des anderen Anspruchs meistens ein verschiedenes sein. Denn auf Grund des § 281 B.G.B. erhält der Forderungsberechtigte doch nur den Schaden ersetzt, der seinem Schuldner durch den Eingriff des Dritten entstanden ist. Vielfach wird aber der dem Gläubiger entstandene Schaden beträchtlich höher sein als der dem Schuldner entstandene. Man denke nur an den Fall, daß der Käufer einer Sache diese bereits mit großem Gewinn oder unter Verabredung einer hohen Vertragsstrafe weiterverkauft hat. Daß der Schuldner, hier der Ver-

[1]) Vgl. Kipp in Windscheid-Kipp II, S. 86—87.

käufer, befugt sei, den dem Gläubiger, hier dem Käufer, besonders erwachsenen Schaden schon von sich aus geltend zu machen, weil er gewissermaßen das Interesse des Gläubigers vertrete, hält auch Oertmann[1]) für ausgeschlossen. Er bemerkt hierzu: „Um übertragen werden zu können, muß der Anspruch zunächst vorhanden sein; vorhanden ist er aber beim unmittelbar Beschädigten bezw. seinen Erben nur soweit, als ihr eigenes Interesse, nicht das davon begrifflich verschiedene und es tatsächlich vielleicht um das Vielfache übersteigende Interesse des mittelbar Geschädigten durch die Tat verletzt ist."

Oertmann würde also im vorliegenden Fall den besonderen Schaden, den der Käufer durch das rechtswidrige, schuldhafte Verhalten des Dritten erleidet, endgiltig dem Käufer auferlegen und den dritten Schädiger frei ausgehen lassen!

Wenn also A von B dessen Jagdhund kauft und dieser während der Überführung zu dem nicht am Erfüllungsort wohnenden Käufer A von C schuldhaft und widerrechtlich getötet wird, ohne daß der Verkäufer B für den Schaden aufzukommen hat (vgl. § 447 B.G.B.), dann soll A mit dem einfachen Wertersatz zufrieden sein; denn einen weiteren Schaden könnte nach Oertmanns Ansicht weder A geltend machen, denn er hat überhaupt keinen direkten Schadenersatzanspruch gegen C, noch B, denn B erleidet hierbei eigentlich überhaupt keinen Schaden, er kann daher als Eigentümer der Sache höchstens den

[1]) Oertmann, S. 29.

Sachwert ersetzt verlangen. Wenn hingegen A schon Eigentümer der Sache wäre — nehmen wir an, sie wäre ihm von B schon übergeben worden, er ließe sie sich jetzt nur an seinen Wohnort transportieren — dann könnte A den dritten Schädiger auf Ersatz des vollen ihm erwachsenden Schadens belangen; und warum? Weil er hier zufällig schon Eigentümer der Sache ist.

Wie unbefriedigend dies Ergebnis der Oertmannschen Ausführungen ist, hat Burkhardt, der ja sonst dieselbe Ansicht wie Oertmann vertritt, richtig erkannt. Er versucht daher im dritten Teil seiner Arbeit auf sehr gekünstelte Weise eine befriedigende Lösung der Frage herbeizuführen. Er geht aus von dem Grundsatz der Interessenvertretung beim Kommissionsvertrag, wonach der Kommissionär, der im eigenen Namen für Rechnung des Kommittenten mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen hat, im Fall der Nichterfüllung des Vertrags seitens des Dritten von diesem den Schaden ersetzt verlangen kann, den nicht er, sondern der am Vertragsschluß unbeteiligte Kommittent erlitten hat. Dieser Satz ist unbestritten[1]); gestritten wird nur über die Ausdehnung dieses Satzes auf andere Rechtsverhältnisse. Nun bildet dieser Satz

[1]) Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte, S. 302, Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, S. 89 und Schäfer, Aktivlegitimation bei der actio legis Aquiliae, nehmen freilich an, daß der Satz von der Interessenvertretung nicht auf Gesetz, auf objektivem Rechtssatz beruhe, daß vielmehr seine Quelle der Parteiwille, der Vertrag sei.

der Interessevertretung, der Satz, daß man den Ersatz des einem anderen erwachsenen Schadens für sich beanspruchen kann, unzweifelhaft eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln des Schadensersatzrechts; dieser Grundsatz ist daher nur mit größter Vorsicht auf andere Rechtsverhältnisse auszudehnen. So haben denn auch die Schriftsteller, welche überhaupt die Ausdehnung des Grundsatzes befürworten, sich in den richtigen Schranken gehalten. Windscheid[1]) sagt: „Der Verpflichtete muß Ersatz geben für den Nachteil, welcher in der Vermögenslage des Gläubigers infolge einer gewissen Tatsache eingetreten ist. Hat sich aber der Gläubiger im Interesse eines anderen zum Gläubiger gemacht, so bildet den Inhalt seiner Interesseforderung der von diesem anderen erlittene Nachteil". In der hierauf bezüglichen Anm. 19 heißt es dann ausdrücklich: „Dadurch, daß er im Interesse eines anderen kontrahiert, macht er dessen Interesse zu dem seinigen". Diese Ausdehnung des Grundsatzes von der Interessevertretung, wie sie hier Windscheid-Kipp und in ähnlicher Weise, zum Teil sogar noch weniger weitgehend Endemann (§ 128, S. 721 f.), Dernburg (II 1, S. 59, § 24, VII), Hellwig (Vertr. auf Leist. a. Dritte S. 89), Regelsberger (i. Iher. Jhrb. Bd. 41), Cosack (S. 324, Nr. 11) u. a. fordern, erscheint allerdings gerechtfertigt. Wenn aber Burkhardt diesen Grundsatz auf dem Wege der Analogie noch über die Vertragsobligationen hinaus auch auf die Deliktsobligationen ausdehnen will, so geht dies entschieden

[1]) Windscheid-Kipp: 1900, S. 61 Nr. 4 zus. mit § 258, S. 58.

zu weit. Analogie ist die Anwendung einer für gewisse Verhältnisse bestimmten Rechtsnorm auf verwandte Verhältnisse wegen Gleichheit des Grundes. Der innere Grund des Satzes von der Interessevertretung beim Kommissionsvertrag ist aber der Umstand, daß der Kommissionär dadurch, daß er nur im Interesse des Kommittenten den Vertrag schließt, dessen Interesse zu dem seinen macht[1]). Der gleiche Grund liegt nun bei allen Vertragsobligationen vor, die jemand im eigenen Namen, aber im Interesse eines anderen eingeht, nicht jedoch bei den Deliktsobligationen; denn wodurch soll hier der Schuldner das Interesse des Gläubigers zu dem seinen machen? Burkhardt (S. 36—37) meint, daß die Verschiedenartigkeit des Verpflichtungsgrundes bei Delikts- und Kontraktsobligationen den Analogieschluß auf Deliktsobligationen nicht ausschließen könne, denn dieser Verpflichtungsgrund, bei der Kommission der Vertrag des Kommissionärs mit dem Dritten, sei garnicht der Grund oder wesentliche Voraussetzung für die Haftung des Dritten auf das Interesse des Kommittenten; das Vertragsverhältnis bewirke nämlich nur, „daß der Schuldner zum Schadensersatz verbunden sei, für den Umfang der Ersatzpflicht“ sei „die Tatsache des Vertragsschlusses an sich nicht maßgebend“. Dieser bestimme sich vielmehr „lediglich aus der Person des Gläubigers, unter Umständen auch gewissen anderen Verhältnissen (Bestimmung durch Gesetz, Vertrag zu

[1]) Vergl. Dernburg II, 1, S. 59, § 24, VII und Windscheid-Kipp, § 258, S. 58.

Gunsten Dritter)". Ebenso bilde die unerlaubte Handlung als solche nur den Haftungsgrund; der Umfang der Haftung richte sich nach den persönlichen Verhältnissen des Ersatzberechtigten. In beiden Fällen müsse der Schuldner dem Gläubiger den Schaden ersetzen, den dieser als eigenen Schaden begründen könne. Sei daher der Gläubiger befugt, auch den Schaden eines anderen als eigenen geltend zu machen, so hafte der Kontrakts- oder Deliktsschuldner auch für diesen.

Gegen diesen Schlußsatz wäre nichts einzuwenden, wenn nur seine Voraussetzungen richtig wären. Aber es muß entschieden bestritten werden, daß das Vertragsverhältnis nur bewirke, daß der Schuldner zum Schadenersatz verbunden sei, daß hingegen die Tatsache des Vertragsschlusses für den Umfang der Ersatzpflicht nicht maßgebend sei. Denn durch den im Interesse des Kommittenten erfolgenden Abschluß des Vertrages seitens des Kommissionärs mit dem Dritten macht ja doch, wie oben schon gesagt wurde, der Kommissionär das Interesse des Kommittenten zu dem seinigen; dieser Umstand allein ist jedoch der innere Grund dafür, daß der Kommissionär von dem Dritten bei Vertragsverletzung seitens desselben den Schaden ersetzt verlangen kann, den der Kommittent erleidet; es ist in diesem Fall also gerade die Tatsache des Vertragsschlusses für den Umfang der Ersatzpflicht maßgebend; hiermit verliert der Schlußsatz Burkhardts seine Stütze.

Um die analoge Interessenlage bei dem Fall der Kontrakts- und bei dem Fall der Deliktsobligation zu

beweisen, stellt Burkhardt weiterhin S. 42 die Behauptung auf, daß der Schadensersatzgläubiger stets ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran habe, seinem Gläubiger anstelle der unmöglich gewordenen Leistung vollen Ersatz zu verschaffen. Dies gelte von dem deliktischen wie dem kontraktlichen Schadensersatzgläubiger. Auch das dürfte nicht zutreffen. Wenn jemand mit einem Dritten im eigenen Namen, aber — sei es aus Gefälligkeit oder gegen Entgelt — im Interesse eines anderen einen Vertrag abschließt, so wird es allerdings in seinem Interesse liegen, daß bei einer eventuellen Vertragsverletzung seitens des Dritten der andere vollen Schadensersatz erhalte; denn wenn ihn auch keine besondere culpa in eligendo trifft, so war die von ihm getroffene Wahl des Vertragsgegners doch immerhin die causa der Verletzung des Vertrages. Beschädigt jedoch ohne ein Verschulden meinerseits ein ganz unbeteiligter Dritter eine Sache, die ich an einen anderen verkauft, aber noch nicht übergeben habe, während des Transports an den Wohnort des Käufers, so kann mir dies vollkommen gleichgültig sein; ich habe meine Schuldigkeit getan; das Eingreifen des Dritten ist lediglich ein Zufall und steht mit meinem Tun oder Unterlassen in gar keinem Zusammenhang; ich habe also hier nicht das geringste Interesse daran, daß der Käufer seinen vollen Schaden ersetzt bekommt[1]).

[1]) Vgl. zu diesen Ausführungen Schäfer, Aktivlegitimation, S. 50 ff.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Behauptung Burkhardts S. 34, II, die Aufnahme des Satzes von der Interessenvertretung sei von der zweiten Kommission zum B.G.B. nur aus formellen Gründen abgelehnt worden, nicht richtig ist. Es handelte sich nicht bloß um die Aufnahme dieses Satzes in einer allgemeinen auch die Deliktsobligationen einschließenden Fassung, wie es nach Burkhardt den Anschein hat, sondern es lag außer diesem von Burkhardt angeführten 1. Antrag noch ein 2. Antrag[1]) vor mit folgendem Wortlaut: „Hat jemand im eigenen Namen für Rechnung eines anderen einen Vertrag mit einem Dritten geschlossen, so ist im Falle der Nichterfüllung von dem Dritten der Schaden zu ersetzen, welchen derjenige erlitten hat, für dessen Rechnung der Vertrag geschlossen wurde". Diese, die Deliktsobligationen ausschliessende Fassung, sollte nur eventuell den Zusatz erhalten: „Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn durch eine zum Schadensersatze verpflichtende Handlung Gegenstände beschädigt sind, welche der Beschädigte einem anderen herauszugeben verpflichtet ist".

Es wurden beide Anträge abgelehnt; die Gründe dafür waren nun allerdings zum kleinen Teil formeller Natur; die Kommission glaubte, sie würde keine einwandfreie Fassung für eine solche Vorschrift finden. Im übrigen sind die Gründe aber durchaus materieller Natur. So wurde zunächst ausgesprochen, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, den Ersatzanspruch des

[1]) Prot. S. 298.

Schuldners auf den dem Gläubiger entstandenen Schaden zu erstrecken, da ja noch garnicht feststehe, ob überhaupt der Gläubiger von dem Rechte, die Abtretung des Anspruches zu verlangen, Gebrauch machen werde. Dieses Bedenken führt auch Burkhardt S. 35 an; er weist es aber später (S. 47) zurück, indem er ausführt: „Einen Unterschied kann der Umstand nicht begründen, daß nicht von vorn herein sicher steht, ob überhaupt der Schuldner die Abtretung verlangen wird. Denn mit der Entstehung der Haftung des Dritten und der Schadensersatzforderung des Schuldners (Schadensersatzgläubigers) im Moment des von jenem verschuldeten Eintritts des die Unmöglichkeit herbeiführenden Ereignisses ist auch der Abtretungsanspruch des Gläubigers seinem ganzen Inhalt nach an sich begründet, dessen Geltendmachung nur in seinem Belieben steht". Gewiß, der Abtretungsanspruch oder, wie es in den Protokollen heißt, das Recht, die Abtretung des Anspruches zu verlangen, entsteht unabhängig von dem Willen des Gläubigers, die Frage ist demnach dieselbe wie in den Prot. S. 298, ob der Gläubiger von dem Rechte, die Abtretung des Anspruches zu verlangen, Gebrauch machen werde. Das von der zweiten Kommission erhobene Bedenken muß demnach aufrecht erhalten werden.

Der Hauptgrund dafür, daß die Kommission die Anträge ablehnte, war aber offenbar der Umstand, daß ein praktisches Bedürfnis für eine solche Bestimmung nach Ansicht der Kommission überhaupt nicht vorlag. „Soweit es notwendig sei, dem Dritten einen unmittel-

baren Schadensersatzanspruch an den Beschädiger zu gewähren", so heißt es wörtlich in den Prot. S. 298, „treffe der § 704, Abs. 1, ausreichende Vorsorge". Daß auch jetzt nach veränderter Fassung des § 704, Abs. 1, des jetzigen § 823, kein Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift besteht, ist zur Genüge gezeigt worden.

§ 9.

Verträgt sich die Einbeziehung der Forderungsrechte unter den Begriff „sonstiges Recht" im § 823 B.G.B. mit den §§ 844, 845 B.G.B.?

Ich komme jetzt zu dem letzten und nach Oertmann „gewichtigsten" Argument für seine Ansicht. Wenn die gegnerische Ansicht richtig wäre, meint Oertmann (S. 23 d)[1]), würde sich die Vorschrift der §§ 844 und 845, welche dem Unterhalts- bezw. Dienstberechtigten gegenüber dem Verletzer des Unterhalts- bezw. Dienstpflichtigen einen Anspruch auf Schadensersatz gewähren, vollständig erübrigen. Denn in diesen Paragraphen werde doch gerade bestimmten obligatorisch Berechtigten ein Ersatzanspruch gegenüber dem dritten Täter zugesprochen; dieser Anspruch würde sich aber nach der gegnerischen Lehre von selbst verstehen. „Und doch hat man", so fährt Oertmann fort, „wie Entstehungsgeschichte und Wortlaut der beiden Paragraphen deutlich kundgeben, damit durchaus ein über die allgemeinen Haftungsprinzipien hinausgehendes Sonderrecht statuieren wollen. Und weiter: Indem

[1]) Vgl. auch Schollmeyer, Kommentar, S. 109 f.

dieser singuläre Rechtsschutz nur den kraft Gesetzes unterhalts- bezw. dienstberechtigten Personen zugebilligt wird, so folgt daraus mittels eines unmöglich abzuweisenden argumentum a contrario, daß er zugleich den nur kraft Vertrages in dieser Weise Berechtigten hat abgesprochen werden sollen. Damit aber eröffnet sich für die Gegner das doch geradezu widersinnige Ergebnis, daß ein Rechtssatz, der zur Erweiterung der Schadensersatzansprüche gegeben ist, dem Endeffekt nach nur zu ihrer Abschwächung dient: ein Ergebnis, das bekannten Auslegungsgrundsätzen einfach ins Gesicht schlägt?[1])"

Da im folgenden bei der Widerlegung dieses gewichtigsten Einwandes mehrfach auf die §§ 844 und 845 und die entsprechenden Vorschriften des ersten Entwurfes Bezug genommen wird, so sollen diese Bestimmungen an die Spitze dieser Erörterung gestellt werden.

I. Entwurf: § 722, Abs. 1: „Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen anderen durch eine widerrechtliche Handlung tötet, hat die Kosten der versuchten Heilung und demjenigen, welchem die Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung zu tragen, oblag, diese Kosten zu ersetzen".

§ 723: „Stand im Falle des § 722, Abs. 1 zur Zeit der Beibringung der tötlichen Verletzung ein Dritter zu dem Getöteten in einem Rechtsverhältnisse, durch

[1]) Ebenso Burkhardt, S. 20, Nr. 4; Schollmeyer, 1897, S. 110; Achilles, B. G. B., 4. Aufl. z. § 823, 2; W. Müller, Diss. S. 13—15; Luthardt, S. 10.

welches gegen den Getöteten ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt bereits entstanden war oder zur Entstehung gelangen konnte, so hat der Schuldige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt erloschen ist . . . .“

B. G. B. § 844: „Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

. . . . Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.“

B. G. B. § 845: „Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu

leisten. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung".

Zunächst ist es m. E. irrig, wenn Oertmann behauptet, durch die §§ 844 und 845 sei „ein über die allgemeinen Haftungsprinzipien hinausgehendes Sonderrecht" geschaffen worden. Das Gesetz selbst spricht davon nicht, und aus dem blossen Vorhandensein der beiden Paragraphen kann dies jedenfalls nicht geschlossen werden; denn sonst hätte der § 723 des ersten Entwurfes, der sachlich mit dem § 844 B. G. B. in der Hauptsache übereinstimmt, doch auch schon ein über die allgemeinen Haftungsprinzipien hinausgehendes Sonderrecht statuieren müssen; daß dies aber nicht der Fall war und sein sollte, geht zum ersten daraus hervor, daß nach dem ersten Entwurfe unzweifelhaft[1]) alle obligatorisch Berechtigten gegen Beeinträchtigung ihres Forderungsrechtes durch den § 704 geschützt waren, der ja, wie schon früher gezeigt wurde, im Absatz 1 jedem einen Ersatzanspruch gibt, der durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung eines anderen einen Schaden erlitten hat. Zum anderen sprechen die Motive dies auch in unzweideutiger Weise aus. Es heißt dort S. 744: „Die in den §§ 722—736 enthaltenen besonderen Vorschriften betreffen teils solche Tatbestände, welche schon nach dem allgemeinen Prinzipe des § 704 als unerlaubte Handlungen sich darstellen,

[1]) Vergl. Mot. S. 747: „Andererseits kann der in Betreff der beschädigten Sache bloß obligatorisch Berechtigte nach Maßgabe des § 704 Abs. 1 Schadensersatz fordern".

teils solche, welchen der Charakter des Delikts erst durch besondere Vorschrift beigelegt worden ist. Zu der ersten Kategorie gehören die Bestimmungen der §§ 722 bis 728 und 736."

Wenn die in diesen Paragraphen, bezw. in den §§ 844, 845 B. G. B. enthaltenen Tatbestände aber schon von der allgemeinen Bestimmung des § 704 des ersten Entwurfes bezw. des § 823 B. G. B. mit umfaßt werden, zu welchem Zweck sind sie dann noch besonders hervorgehoben? Auf diese Frage geben wieder die Motive die beste Antwort. Es kommt nämlich hier zunächst ein historisches Moment in Betracht[1]). Sämtliche neueren Gesetze mit Ausnahme des code civil haben das Delikt der Tötung bezüglich des Schadenersatzanspruches der dem Getöteten gegenüber unterhaltsberechtigt gewesenen Personen besonders geregelt, wenn auch dieser Ersatzanspruch als solcher bei manchen dieser Gesetze, wie beispielsweise beim österreichischen Gesetzbuch sich nach den allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen von selbst versteht.

Dies allein hätte aber die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht bestimmen können, etwas Selbstverständliches, wenn auch praktisch ungemein Wichtiges, in ausführlicher Weise darzulegen; es kommen hier noch innere Gründe in Betracht. Die in den §§ 844 und 845 zum Schadenersatz Berechtigten haben einen Anspruch, auch wenn der Tötende nicht wußte bezw. wissen mußte, daß er durch die Tötung

[1]) Vergl. Mot. S. 767.

ihre Alimentationsrechte oder ihre Rechte auf Dienstleistungen seitens des Getöteten verletze. Hier soll also den Hinterbliebenen unter allen Umständen ein Schadenersatzanspruch zustehen, wenn nur das Verschulden sich auf die Tötung erstreckte; nach § 823 Abs. 1 ist hingegen Voraussetzung für jeden Ersatzanspruch, daß der Täter wußte oder wissen mußte, er verletze durch seine Handlung das betreffende Recht [1]). Ferner bezwecken die besonderen Bestimmungen der §§ 722—724 des 1. Entwurfes, bezw. die §§ 844 und 845 B. G. B. „in den praktisch wichtigsten Beziehungen den Inhalt der infolge der Tötung begründeten Entschädigungsansprüche, insbesondere die Art und Weise, in welcher der Ersatzanspruch wegen Entziehung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs zu leisten ist, näher zu bestimmen und zu regeln“ [2]). Hierüber bestand nämlich von jeher lebhafter Streit; es soll hier nur auf Folgendes hingewiesen werden: Über die Art und Weise, in welcher der Schadenersatz an die Hinterbliebenen zu leisten ist, gab es vier verschiedene Meinungen. Nach gemeinem Rechte, nach dem Württ. Ges. v. 5. Sept. 1830 Art. 13 Abs. 1 und nach dem schweiz. Bd. Ges. Art. 52 hat der Richter nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob der Ersatzberechtigte durch Entrichtung einer Geldrente oder durch eine einmalige Kapitalszahlung entschädigt

[1]) Vgl. Bargmann, Schadensersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft, S. 30; Sowade, Schadensersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft, S. 63.

[2]) Vgl. Motive, S. 768.

werden soll. Nach A. L. R. I, 6 §§ 99 und 109, nach dem bayr. Entw. Art. 942 und wohl auch nach dem sächs. G. B. § 1492 durfte der Richter, wenn nicht beide Parteien über eine einmalige Abfindung in Kapital einig waren, nur auf Zahlung einer Geldrente erkennen. Nach dem bad. Ges. v. 6. III. 1845 §§ 3, 4, 16 ist die Festsetzung einer Geldrente die Regel, nur ausnahmsweise soll die Zahlung eines Kapitals stattfinden; eine Abfindung in Kapital ist jedoch gegen den Willen des Ersatzpflichtigen nur dann zulässig, wenn derselbe für die Zahlung der Geldrente keine Sicherheit leisten kann. Das Reichshaftpflichtgesetz endlich steht nach § 7 auf demselben Grundsatz wie das bad. Ges., stellt es nur in jedem Fall in das richterliche Ermessen, ob ein Verlassen des Grundsatzes der Entschädigung in Rente geeignet erscheint.

Hiernach darf es doch wohl nur als ganz selbstverständlich erscheinen, daß auch das B.G.B. zu dieser Frage Stellung nahm; es hat sich in den §§ 844 verb. mit 843 im wesentlichen an das Reichshaftpflichtgesetz angeschlossen.

Aber nicht nur darüber, in welcher Weise der Ersatz zu leisten ist, bestand Streit, ebenso zweifelhaft war die Frage, ob bei Feststellung der Zeit, für welche die Rente zu zahlen ist, die mutmaßliche Lebensdauer des Getöteten in Betracht zu ziehen sei; auch über die Berücksichtigung noch anderer Umstände bei Feststellung der Rente, z. B. der Erwerbsfähigkeit des Getöteten sowie des Bedürfnisses und der sonstigen Verhältnisse der Ersatzberechtigten herrschte Streit;

vergl. württ. Ges. Art. 13; bad. Ges. §§ 3 u. 4; sächs. G.B. § 1492.

Alle diese Fragen wurden bei Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebhaft erörtert; die Frucht dieser Erörterungen sind die Bestimmungen der §§ 844 u. 845 B.G.B.

Es kann hiernach nicht mehr zweifelhaft sein, daß diese Paragraphen nicht die Frage beantworten wollen, in welchen Fällen Forderungsrechte gegen Verletzung geschützt sein sollen, sondern in welcher besonderen Weise sich dieser Schutz in den praktisch wichtigsten Fällen gestaltet[1]). Hiermit entfällt auch das gewichtigste Argument Oertmanns.

---

[1]) Vergl. auch Bargmann, Ersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft, S. 28 u. 30, Crome, S. 1020 Anm. 67; Weyl, Vortr. Bd. 1 S. 525 Anm. 4; Cohn i. Gruch. Beitr. Bd 43, S. 388, Anm. 37; Ide, der Begriff des sonstigen Rechts im § 823 B.G.B., S. 40; Schäfer, Aktivlegitimation, S. 43 f. Schäfer wirft S. 43 auch noch die Frage auf, ob nicht daraus, daß die actio negatoria nur zum Schutz bestimmter dinglicher Rechte ausdrücklich aufgestellt ist, bei Forderungsrechten aber nicht erwähnt wird, ein Argument gegen unsere Ansicht abgeleitet werden könnte, kommt aber sehr richtig zu dem Ergebnis, daß, wenn Forderungsrechte überhaupt unter den Schutz des § 823, Abs. 1 fallen, dann auch eine actio negatoria für Forderungsrechte sich von selbst versteht denn das Gesetz „enthält, wenn es auch ausdrücklich nur die Schadensersatzpflicht statuiert, doch der Sache noch zugleich den Ausdruck für eine Verbindlichkeit zur Unterlassung; das Gesetz muß, wenn es ein Recht gewährt, oder eine Verpflichtung auferlegt, auch die Möglichkeit gewähren, den Anspruch hierauf, also zutreffenden Falles den Anspruch auf Unterlassung gegen den Verpflichteten im Wege der Klage verfolgen zu dürfen". (R. G. Bd. 48, S. 120).

Das Resultat, das die Erörterung ergeben hat, gipfelt in dem Satze, daß die Forderungsrechte unter den Begriff „sonstiges Recht“ im § 823 B.G.B. fallen. Dieser den obligatorisch Berechtigten vom B.G.B. gewährte Schutz findet sich aber prinzipiell auch schon im späteren römischen Rechte, wenn dies auch nur in einzelnen Fällen, wo das praktische Bedürfnis dies erforderte, ausdrücklich ausgesprochen ist. Das gemeine Recht schwankte in der Anerkennung des Satzes; die neueren Gesetzgebungen hingegen haben diesen Grundsatz fast durchweg aufgenommen. Das B.G.B. behandelt das Forderungsrecht allenthalben als ein dem körperlichen Gegenstand gleichwertiges Vermögensgut; und dieses Vermögensgut, das durch Abtretung übertragen werden kann, das genau so wie eine Sache Gegenstand des Kaufes ist, das sogar mit dinglichen Rechten, wie Nießbrauch und Pfandrecht belastet werden kann, soll eines Schutzes gegen schuldhafte und rechtswidrige Verletzung nicht würdig sein?